I. Austr.
52 u

J. austr.
52 u

Sommaruga

Die Grundzüge der Gerichtsverfassung für die Länder der österreichischen Monarchie,

beurtheilt von

Franz Freiherrn von Sommaruga,

k. k. n. ö. Landrath.

Wien, 1849.

Verlag von Carl Gerold.

117. a.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von Carl Gerold & Sohn.

Vorwort.

Zu der Zeit, als diese Bemerkungen über die beabsichtigte künftige Organisation des Justizwesens in Oesterreich dem Drucke übergeben wurden, konnte eine Beurtheilung derselben nur an jene allgemeinen Umrisse angeknüpft werden, welche unter dem Titel „Grundzüge der Gerichtsverfassung für die Länder der österreichischen Monarchie" von dem in den letzten Tagen abgetretenen Justizministerium ausgearbeitet und mit a. h. Entschließung vom 8. Juni 1849 vorläufig genehmigt worden waren.

Ich habe mich redlich bestrebt, die Vorzüge und Mängel, welche dieser ministerielle Organisationsplan nach meiner Ueberzeugung darbietet, so wie die nothwendigen Consequenzen, die sich daraus unausbleiblich ergeben müssen, frei und rückhaltslos auszusprechen; ich war ferner auch bemüht, die praktischen Bedenken gegen die allseitige Ausführung desselben, insbesondere mit Rücksicht auf die in Folge derselben, eintretende Nothwendigkeit einer sehr bedeutenden Vermehrung der Zahl der Justizbeamten und die damit zusammenhängende höchst beträchtliche Belastung der Staatsfinanzen auf statistische Daten gestützt zu erörtern.

In Beziehung auf den ersten Theil der mir gestellten Aufgabe habe ich nichts weiter zu bemerken. Hierüber muß ich den Ausspruch über die Richtigkeit meiner Ansichten dem öffentlichen Urtheile überlassen.

In Betreff des letzteren Theiles derselben aber hat allerdings der Standpunkt für die Beurtheilung durch die seitdem publizirten zahlreichen Organisirungsoperate, die nun bereits schon sämmtliche zum bisherigen deutschen Bunde gehörigen österreichischen Länder umfassen, eine wesentliche Aenderung erfahren.

Das, was sich für mich als Gegenstand einer auf

Wahrscheinlichkeitscalcül basirten Annahme darstellte, ist durch die gedachten Detailoperate nunmehr in das Gebiet der Thatsachen in soferne wenigstens übergegangen, als sich hieraus ganz bestimmt entnehmen läßt, mit welchen Mitteln das Ministerium seinen Organisations-Ideen in Bezug auf das Justizfach unmittelbar eine praktische Ausführung zu verschaffen beabsichtigt.

Ob diese Mittel sich für den beabsichtigten Zweck als zureichend und entsprechend erweisen werden, muß die Erfahrung in der nächsten Zukunft lehren.

Immerhin wird mir, wenn man eine Vergleichung der von mir berechneten Ziffer des Bedarfes mit den Resultaten der ministeriellen Organisationsarbeiten anstellen will, die Befriedigung nicht versagt werden können, daß meine Voraussetzungen, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, doch im Gesammtresultate von der Wirklichkeit sehr wenig sich entfernen dürften.

Der bisherige Leiter des Justizministeriums, dessen Thätigkeit wir die bisher gelieferten Organisirungsarbeiten danken, hat seitdem einem Manne Platz gemacht, zu dessen Einsicht und Thatkraft wir eben so sehr mit Vertrauen hinblicken, als wir von dessen festem Willen, die Bahn eines wahrhaft constitutionellen Fortschrittes zu wandeln, überzeugt sind.

In seine treuen, vertrauenswürdigen Hände lege ich nunmehr die in diesen Blättern erörterten Ansichten und Wünsche in Betreff mannigfacher, dem provisorischen Organisationsplane anklebender Mängel nieder.

Möchte es ihm vorbehalten sein, die Gebrechen, von denen der Entwurf eines so umfassenden Werkes beim ersten Versuche nicht leicht frei bleiben kann, noch vor der definitiven Ausführung zu heben, oder doch mindestens zu mildern.

Das Verdienst seines ersten Urhebers wird dadurch nicht aufgehoben, daß die annäherungsweise Vervollkommnung desselben erst einer zweiten oder dritten Hand gelingt.

Wien, Ende Juli 1849.

Der Verfasser.

Als einen lange schon ersehnten und gewiß in jeder Beziehung beachtenswerthen Beweis der Thätigkeit des Justizministeriums begrüßen wir die durch a. h. Entschließung vom 8. Juni 1849 sanktionirten Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung für die österreichischen Länder.

Bei den mehr als zweifelhaften Aussichten auf das baldige Zustandekommen eines allgemeinen Reichstages, welchem gemäß §. 68 der Verfassung vom 4. März 1849, die definitive Feststellung der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens vorbehalten ist, können wir dem Entschlusse der Regierung, in dieser Beziehung von dem im §. 87 eben daselbst ihr gestatteten Rechte der vorläufigen Verfügung im Verordnungswege Gebrauch zu machen, nur unsere volle Anerkennung zollen.

Es bedarf keiner weitläuftigen Ausführung, um die ungemeine Wichtigkeit einer dem allgemeinen Bedürfnisse entsprechenden, mit dem unentbehrlichen Vertrauen des Volkes ausgestatteten Rechtspflege im Staate, und als wesentlichste Vorbedingung hiezu die unumgängliche Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform unserer bisherigen Gerichtsverfassung zu begründen. Gilt dieser Satz im Allgemeinen als ausgemacht, so muß doch die Dringlichkeit einer gründlichen Justiz-Reform noch in höherem Grade in Uebergangszuständen, wie die jetzigen in Oesterreich sind, sich steigern, wo bei dem steten Schwanken der entgegengesetztesten politischen Systeme, bei der Verwirrung aller Rechtsbegriffe, dem geschwundenen Ansehen des Gesetzes, und der nur zu häufig sich kundgebenden willkürlichen Herrschaft der jeweiligen Gewalt, das gute Recht eine mächtige Stütze in den zur Verwirklichung des Gesetzes bestimmten gerichtlichen Organen mehr als je bedarf.

Die Anforderungen, die man an die Rechtspflege im Staate stellt, sind groß und im vollen Umfange schwer zu befriedigen, besonders in Verhältnissen, wie die gegenwärtigen in Oesterreich, wo einerseits die Unabhängigkeit und volle Selbstständigkeit der Gerichte, in den Händen eines tüchtigen und jeder Verlockung der jeweiligen Gewalt mit festem Muth widerstehenden Richterstandes, verbunden

mit leichter Zugänglichkeit des gerichtlichen Weges für Jedermann, ein unabweisliches Gebot der Nothwendigkeit geworden sind; und anderseits der Verwirklichung dieser gerechten Ansprüche in Folge der sehr ungenügenden Vorbildung des größeren Theiles unserer Juristen, welche unter dem Einflusse unseres bisherigen Unterrichtswesens und der heimlichen Gerichtsprozedur sich über die Kenntniß der heimischen Gesetzgebung nur selten erheben konnten, so wie mit Rücksicht auf unsere finanzielle Lage, welche übermäßige Belastung mit neuen Kosten des öffentlichen Dienstes nur mit großer Einschränkung möglich macht, sich schwer zu besiegende Schwierigkeiten entgegenstellen.

So gerne wir aber auch bereit sind, diese großen und vielseitigen Schwierigkeiten einer sofortigen glücklichen Lösung der Riesenaufgabe einer durchgreifenden Justiz-Reform in allen Zweigen anzuerkennen, so läßt sich doch auch anderseits nicht läugnen, daß für keinen Zweig der öffentlichen Verwaltung so ausgedehnte und brauchbare Vorarbeiten, sowohl auf dem Gebiete der Theorie, wie auch durch die in anderen Ländern bereits vorlängst gewonnenen praktischen Erfahrungen vorlagen.

Während andere Ministerien sich häufig genöthiget sehen, als Anhaltspunkt für die in ihren Ressorts einzuführenden Reformen sich spekulativen Berechnungen in die Arme zu werfen, oder an den Fehlern Erfahrungen zu machen, denen sie bei rein empirischen Versuchen nicht entgehen können, standen dem Justizministerium für die neue Organisation des Gerichtswesens nicht nur die umfassendsten Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft zu Gebote, sondern es finden sich auch die daraus gezogenen Prinzipien seit einer langen Reihe von Jahren, in einem großen Theile der in Bildung und freier Entwickelung vorgeschrittenen Länder Europa's, namentlich in Frankreich, Belgien und in den deutschen Landen am linken Rheinufer, in einer, im Wesentlichen allen Anforderungen vollkommen entsprechenden Weise in's Leben eingeführt.

Von dem Werthe der dortigen Rechtsinstitutionen durchdrungen, hatte auch das nach der Bewegung im März 1848 eingetretene Justizministerium sofort eine aus Sachkundigen zusammengesetzte Commission, deren Mitglieder auch beinahe ohne Ausnahme, im jetzigen Justizministerium Anstellungen gefunden haben, nach den Rheinlanden und nach Belgien mit dem Auftrage entsendet, sich mit den dortigen Gerichtseinrichtungen bekannt zu machen, und an der Hand der dort gewonnenen Anschauung weitere Vorschläge für die Umstaltung des österreichischen Gerichtswesens, zu erstatten. Eben so erging auch, soviel aus öffentlichen Mittheilungen bekannt wurde, unter dem folgenden Justizministerium an Fachmänner aus anderen

Theilen der Monarchie, namentlich an mehrere Juristen in Galizien, eine ähnliche Aufforderung, welch letztere auch die Früchte ihrer sechswöchentlichen Rundreise bei den Gerichten am Rheine und in Belgien, in einem sehr gediegenen und umfassenden Rechenschaftsberichte *) der Oeffentlichkeit übergaben.

Weniger können wir uns eines ähnlichen Verfahrens von der erstgenannten Commission rühmen, welche die Resultate ihrer eingezogenen Erfahrungen und ihre daraus erlangte Ansicht von diesen fremdländigen Gerichtsinstitutionen, mit Ausnahme einer sehr vollständigen Compilation der Vorschriften über die Einrichtung der Staatsbehörde in Rheinpreußen, welche wir der Feder der Herren Dr. Rizy und Dr. Weißmann danken, mit keinem Worte zur Kenntniß des Publikums brachten, — ein Verfahren, das wir um so mehr bedauern müssen, als sowohl die Persönlichkeit der Mitglieder dieser erster Commission, wie auch die längere Dauer ihrer Reise (durch volle drei Monate) diese erste Commission hiezu wohl am Meisten befähigt hätte, so wie wir auch anderseits wohl von der aus früherer Zeit hinreichend bekannten Freisinnigkeit des Herrn Justizministers, die Veröffentlichung des für das allgemeine Publikum gewiß gleich wichtigen und belehrenden Rechenschaftsberichtes dieser Commission wohl erwarten konnten.

Das frühere März-Justizministerium hatte übrigens auch bereits vor der Rückkehr der ausgesendeten Commission einen Entwurf der künftigen Gerichts-Organisation, sammt statistischen Bemerkungen hiezu, als eine Vorlage für den einzuberufenden Reichstag ausgearbeitet, und als eine gewiß schätzbare Vorarbeit dem nachgefolgten Justizministerium übergeben, welches auch ganz entgegen den Erwartungen, die man nach dem ersten Auftreten desselben hegen mußte, die wesentlichen Grundsätze derselben, in den von ihm im September 1848 veröffentlichten Grundzügen für die Organisation der Justizbehörden" vollkommen beibehielt.

Diese nunmehr im Verordnungswege sanktionirten Grundsätze der Justiz-Organisation, welche allerdings von dem Programme vom September 1848 in manchen sehr wesentlichen Punkten abweichen, enthalten die nähere Ausführung dieser Grundsätze, und geben uns ein genaues Bild von dem Plane, nach welchem das

*) Rechenschaftsbericht der vom k. k. östr. Justizministerium nach den deutschen Rheinländern und Belgien aus Galizien abgesandten Commission, verfaßt von Jacob Krzysztofowicz, Thomas Rajski, Felix Szlachtowski und Robert Höfern. Lemberg, 1849. 8.

Justizministerium die Reform des Justizwesens in Oesterreich durchzuführen gedenkt.

Indem wir daran gehen, ein Urtheil über diese bereits sanktionirten Grundsätze abzugeben, müssen wir vor Allem beklagen, daß uns in diesem Augenblicke die Grundlinien über die Art der Organisation der Gerichte und deren künftigen Amtswirkungskreis nur rein abstrakt vorliegen, dagegen die Absichten des Justizministeriums in Betreff der künftigen Reform unseres materiellen Rechtes und der Prozeßordnung, die damit doch in so untrennbarer Verbindung stehen, und gewißermaßen erst die Bedeutung und den Werth der durch jene Gerichts-Organisation bezweckten Reformen erkennen lassen, vollständig fehlen. Es gilt dieses insbesondere in Beziehung auf die Strafrechtspflege von dem, erst gesetzlich zu bestimmenden Begriffe von Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen, von den wesentlichsten Grundzügen des künftighin für diese einzelnen Arten von Gesetzesübertretungen einzuführenden Verfahrens, welches je nach seiner verschiedenen Ausdehnung und Gliederung ganz natürlich auch andere Organe der gerichtlichen Thätigkeit bedingt, ferner in Beziehung auf die Civilrechtspflege von der künftigen Art der Behandlung der Geschäfte der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich der bisher ohne Ausnahme den Gerichten zugewiesenen Verlassenschafts-Abhandlung und der Pflegschaft über Minderjährige, Interdicirte, dann über Fideicommisse und mit Substitutionen belastete Vermögenschaften, und von der Wirksamkeit, welche in dieser Beziehung den Instituten des Familienrathes, und des Notariats künftighin eingeräumt werden soll, wenn nicht, wie es allerdings nach dem näheren Inhalte dieser sanktionirten Grundzüge den Anschein gewinnt, diese für die Parteien lästigen und kostspieligen, dabei für die Beschäftigung der Gerichte und Advokaten am allermeisten fruchtbaren Geschäfte, wie bisher in den Händen der Gerichte verbleiben sollen.

Konnten wir auch mit Rücksicht auf das Eingeständniß des Herrn Justizministers, daß die desfallsigen Vorarbeiten entweder noch nicht beendet, oder wohl gar seine eigenen Ansichten über diese Zweige der Reform noch nicht festgestellt sind, in dem Gesetzesterte der Grundzüge selbst keine erschöpfende Normirung aller dieser Punkte erwarten, so hätte uns doch wenigstens sehr zweckmäßig und dienlich geschienen, wenn der Herr Justizminister nach constitutionellem Brauche in dem die Stelle der Motive seiner Vorlage vertretenden allerunterthänigsten Vortrage an Seine Majestät, oder sonst im Wege einer abgesonderten Denkschrift seine desfallsigen Absichten dem Publikum mindestens in allgemeinen Umrissen angedeutet hätte.

Indem wir auf die Mangelhaftigkeit dieser uns jetzt beschäftigenden Gesetzesvorlage hinweisen, nehmen wir daher auch für uns Entschuldigung in Anspruch, wenn wir in einem oder dem anderen Punkte unsere Argumentationen auf Voraussetzungen gründen, die sich dann in allen Einzelnheiten nicht gerade als zutreffend bewähren, und der Vergleichungsmaßstab, den wir mit Benützung der nur approximativ richtigen statistischen Daten zu wählen genöthiget sind, in der Folge hie und da im Einzelnen eine Berichtigung zuläßt.

Viele, und darunter gerade die wesentlichsten Grundprinzipien, von welchen die Ausarbeitung der Grundsätze der Gerichts-Organisation sich nicht entfernen konnte, sind bereits durch die Bestimmungen der Verfassung vom 4. März 1849 gegeben.

So finden sich darin bereits Bestimmungen über die Gleichheit aller österreichischen Staatsbürger vor dem Gesetz und die Aufhebung aller privilegirten Gerichtsstände (§. 27), über Auflassung der herrschaftlichen und städtischen Gerichtsbarkeit (§. 100), über Trennung der Justiz von der Verwaltung, (§. 102); — endlich über Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens bei allen Gerichten, und Aburtheilung über alle schwere Verbrechen, so wie über politische und Preßvergehen durch Geschworne. (§. 103.)

An diesen durch die Verfassung gewährleisteten Grundlagen der Rechtspflege haben auch die a. h. sanktionirten Grundzüge der künftigen Gerichts-Organisation im Allgemeinen nichts geändert.

Der Grundsatz der Gleichheit Aller vor dem Gesetz, insbesondere in Bezug auf den Gerichtsstand, ist mit den bereits in der Verfassung enthaltenen Beschränkungen auch in diesen Grundzügen mindestens formell beibehalten. In wieferne diese Gleichheit vor dem Gesetze nach den vorliegenden Grundlinien der Gerichts-Organisation auch materiell durchgeführt ist, kann erst in der Folge beim Eingehen in die Einzelnheiten des ministeriellen Programmes untersucht werden.

Es gibt künftighin keine Landrechte mehr. Der Adel und die Geistlichkeit, so wie der Fiskus in Vertretung des Staatsärars oder anderer öffentlichen Fonds, sammt den bisher auf gleicher Linie mit dem Fiskus behandelten türkischen Unterthanen und einigen anderen bevorzugten Anstalten und Corporationen, suchten und nehmen künftighin das Recht vor den gewöhnlichen Gerichten.

Ausnahmen bestehen künftighin nur mehr:

1. Für die Mitglieder des kaiserlichen Hauses, welchen kraft §. 105 der Verfassungsurkunde und nach Andeutung in dem allerunterthänigsten Vortrage des Herrn Justizministers, die durch die Hausgesetze begründete

Gerichtsbarkeit Seiner Majestät selbst verbleiben soll.

Wir bekennen, den Umfang dieser Jurisdiktion nicht erfassen zu können. Denn die Hausgesetze, auf welche der §. 105 der Verfassung Bezug nimmt, sind mit Ausnahme von wenigen, in die geheimen Angelegenheiten der allerhöchsten Familie Eingeweihten, Niemanden bekannt. Sie sind nie veröffentlicht worden, und in dieser Rücksicht daher auch nach §. 3 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gar nicht als Gesetze zu betrachten gewesen.

Nach der damaligen Gesetzgebung unterstanden die Mitglieder der Allerhöchsten Familie in allen bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, wo sie Geklagte waren, dem Oberst hofmarschallamte, das jedoch auch nur dem Namen nach ein Ausnahmsgericht, in der That aus Räthen des nied. österreichischen Landrechtes und des Wiener-Civilgerichtes gebildet war. Künftig gibt es aber weder Landräthe noch Wiener Civilgerichtsräthe (im bisherigen Sinne). Es frägt sich daher wohl, wie der Herr Justizminister künftigbin dieses Ausnahmsgericht zu Gunsten der Mitglieder der kaiserlichen Familie einzurichten gedenkt, und ob allenfalls, wie es der allerunterthänigste Vortrag desselben anzudeuten scheint, seine Absicht dahin geht, eine bisher nicht da gewesene unmittelbare Gerichtsbarkeit Seiner Majestät des Kaisers über die Glieder seiner allerhöchsten Familie eintreten zu lassen.

Die Sache gewinnt dadurch an Wichtigkeit, weil, nach dem Inhalte der Grundzüge zu schließen, auch die, den bisherigen Landtafel- und Grundbuchs-Behörden zukommende Realgerichtsbarkeit über streitige Ansprüche, die sich auf das Eigenthum oder andere dingliche Rechte auf unbewegliche Güter beziehen, in Wegfall zu kommen, und dem gewöhnlichen Gerichtsstande übertragen werden zu wollen scheint, die Mitglieder der allerhöchsten Familie aber auch bisher schon bei dem bedeutenden Umfange ihres Grundbesitzes gar häufig in Prozesse vor den als Realgerichtsstand eintretenden gemeinen Gerichten verwickelt und ihr Recht bei diesen zu nehmen gewohnt waren. Denjenigen, welche mit Personen der kaiserlichen Familie in privatrechtlichen Geschäftsverhältnissen stehen, oder mit denselben in solche einzutreten in der Lage sind, kann es gewiß nicht gleichgiltig seyn, ob sie für den Fall einer Differenz ihr Recht aus den Händen des unabhängigen Gerichtes oder aus dem Kabinet Seiner Majestät empfangen sollen. — Es hätte uns daher in dieser Beziehung sehr zweckmäßig geschienen, wenn die „Grundzüge" oder der allerunterthänigste Vortrag des Herrn Justizministers solchen Zweifeln wenigstens durch eine Andeutung vorgebeugt hätten.

Von der Competenz über Personen der allerhöchsten Familie

in Strafsachen kannten unsere bisherigen Gesetze nichts, und es soll auch, wie wir zuversichtlich hoffen, in der Folge diese Frage nie zu einer praktischen werden. Von dem Gesetze, insbesondere eines constitutionellen Staates, der den Unterschied zwischen den Unterthanen ohne Rücksicht auf Stand oder Geburt und der geheiligten Person des Monarchen am schärfsten ausgeprägt verlangt, können wir jedoch mit Recht ansprechen, daß die Frage, welchem Gerichte ein Mitglied des kaiserlichen Hauses für den Fall einer Gesetzesübertretung unterstehen würde, bestimmt entschieden sei. Wir sehen die Mitglieder der kaiserlichen Familie in großer Zahl hohe militärische und mit bedeutender Verantwortlichkeit verbundene Posten einnehmen, wir sahen sie noch vor Kurzem an der Spitze der Civilgewalt in den wichtigsten Kronländern, in Ausübung von Aemtern, bei welchen eine ausgedehnte Verantwortung und die Möglichkeit einer Uebertretung des Gesetzes gar sehr nahe liegt. Wir freuen uns innig des edlen patriotischen Sinnes unserer Prinzen, der sie dahin treibt, im Kampfe für die Ehre und Macht ihres Landes ihr Leben, gleich einem anderen Sohne ihres Volkes, den Kugeln des Feindes Preis zu geben, oder an der Verwaltung im Inneren nach Kräften Theil zu nehmen. Aber wir würden es als eine mit constitutioneller Ordnung durchaus unvereinbarliche Anomalie erklären müssen, wollte man sie wegen ihrer Geburt von der Verantwortlichkeit, der jeder Angehörige des Staates, besonders aber in solch höherer Stellung gegenüber dem Gesetze unterliegt, loszählen, oder auch nur die Entscheidung über den Grund einer Anschuldigung gegen sie in die Hände des unverantwortlichen, und eben deßhalb auch zu einem selbstthätigen Eingreifen gar nicht berufenen Oberhauptes des Staates legen. —

Wenn der Vortrag des Herrn Justizministers sich zur Rechtfertigung des Satzes, daß die Gerichtsbarkeit über Mitglieder der kaiserlichen Familie nur dem constitutionellen Monarchen zukommen könne, auf den Begriff der Heiligkeit und Unverantwortlichkeit der Person des Letzteren bezieht, so gestehen wir, dieser scharfsinnigen Argumentation nicht folgen zu können. Hieraus würde sich nach unserer Auffassung höchstens rücksichtlich der Person des Souverains eine Ausnahme von jedem Gerichte des Landes ergeben, obgleich es bekannt ist, daß selbst unter der früheren Regierung des Kaisers Franz I. Angelegenheiten, welche dessen Privatvermögen betrafen, faktisch den Gegenstand der Entscheidung der Landesgerichte bildeten, so daß also dieser Monarch zu einer Zeit, wo noch die Unverantwortlichkeit des Regenten im vollsten Maße gesetzlich anerkannt war, sich für derlei streitige Fälle, dem Ausspruche der Gerichte unterwarf. Eine Gerichtsbarkeit des Monarchen über die Angehö-

rigen der kaiserlichen Familie aber läßt sich wohl aus dem Begriffe der Unverantwortlichkeit desselben gerade am allerwenigsten herleiten. Es wird daher wohl der Grund für diese Eigenthümlichkeit einzig nur in den Familienstatuten des kaiserlichen Hauses gesucht werden können, rücksichtlich deren wir daher sowohl zum rechtlichen Schutz der Einzelnen, wie auch im allgemeinen Interesse der öffentlichen Rechtsordnung, eine baldige Bekanntmachung und rücksichtlich eine Anerkennung im gesetzlichen Wege verlangen können.

Weitere Ausnahmen vom allgemeinen Gerichtsstande betreffen nach Inhalt der sanktionirten Grundzüge:

2. die das Recht der Exterritorialität genießenden Personen. (§. 4 der Grundzüge.)

Rücksichtlich dieser haben wir wohl im Allgemeinen nichts zu bemerken, müssen jedoch den, durch manche bisher stattgehabte unangenehme Conflikte wohlbegründeten Wunsch ausdrücken, daß sowohl der Umfang, in welchem diplomatische Personen dieses völkerrechtliche Privilegium genießen, wie auch das gerichtliche Forum, welchem sie im Falle freiwilliger Unterwerfung unterstehen sollen, durch eine baldigst zu erlassende Verfügung außer Zweifel gestellt werden.

3. Eine fernere Ausnahme betrifft die Jurisdiktionsverhältnisse bezüglich der Militärpersonen. (§. 4.)

Es ist bekannt, welch vage und vollkommen unberechenbare Ausdehnung die Jurisdiktion der Militärgerichte nach der dermaligen Gesetzgebung hatte, und wie häufig diese ausnahmsweise Behandlung zu den fatalsten Conflikten zwischen den bürgerlichen und Militärgerichten, dabei nicht selten zu förmlicher Verweigerung des von Civilpersonen gegenüber Militäristen angesprochenen Rechtsschutzes führte.

Die Jurisdiktion der Militärgerichte erstreckte sich dermal nicht nur auf das Heer selbst, sondern auch auf alle sonstigen bei der Militärverwaltung angestellten Beamten, einschließig der Pensionisten, oder mit Militärcharakter ausgetretenen Personen, und auf Frauen, Kinder und Dienstleute der unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen, unter mannigfachen, höchst komplizirten und daher schwer erkennbaren Unterausnahmen. Sie begriff ferner nicht nur die Jurisdiktion in Strafsachen, sondern auch die Rechtspflege in allen Angelegenheiten des bürgerlichen Rechtes einschließig der Verlassenschaftsabhandlungs- und Vormundschaftspflege, und den übrigen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Durch den §. 117 der Verfassung erlitt diese Jurisdiktion der Militärgerichte allerdings eine sehr wesentliche Einschränkung insoferne, als hiernach nur das Heer im engsten Sinne unter der Militärgerichtsbarkeit und dem Militärgesetze steht, somit alle übrigen,

zum Heere, oder nach dem gewöhnlichen amtlichen Ausdrucke zum Combattantenstande nicht gehörigen Personen dem gewöhnlichen Gerichtsstande zugewiesen sind.

In wieferne sich obige Disposition der Verfassungsurkunde weiters nur auf jenen Theil der Jurisdiktion, in welchem das Militärgesetz einen Unterschied von dem gemeinen bürgerlichen Gesetze kennt, nämlich auf strafbare Handlungen der Militärpersonen bezieht, wie der Entwurf der Justizorganisation des früheren März-Justizministeriums im §. 4 ausgesprochen hatte, so wie die Art und Weise, wie die von Militärgerichten (dem Judicium delegatum) bisher über Nichtmilitäristen im engeren Sinne ausgeübte Jurisdiktion, insbesondere die freiwillige Gerichtsbarkeit derselben an die nunmehr nach der Verfassung competenten bürgerlichen Gerichtsbehörden übertragen werden soll, erfahren wir aus den uns vorliegenden Grundzügen nicht, indem, wie der Vortrag des Herrn Justizministers versichert, die Reform der Gerichte für das Heer, einer besonderen Verhandlung vorbehalten bleibt; daher wir wohl nach deren Beendigung auch über obige für uns ungelöst gebliebene Zweifelspunkte, Aufschluß zu erhalten hoffen dürfen.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen übergehen wir zur Besprechung der künftigen Gerichts-Organisation im Einzelnen, und zwar mit Sonderung der zwei Hauptrichtungen der Rechtspflege;

I. in Strafsachen;

II. in Angelegenheiten des bürgerlichen Rechtes.

Die künftige Gliederung des Gerichtswesens in Oesterreich ist in der Ordnung von Unten nach Aufwärts, wie folgt, beabsichtigt:

1. Bezirksgerichte.
2. Bezirks-Collegialgericht.
3. Landesgerichte.
4. Oberlandesgerichte.
5. Der oberste Gerichts- und Cassationshof.

Die Bezirksgerichte (entsprechend den Friedensgerichten in den Rheinprovinzen, in Frankreich und Belgien), deren Jurisdiktionsbezirk mit Rücksicht auf die Orts- und Bevölkerungsverhältnisse festzustellen seyn wird, bestehen aus einem Bezirksrichter, dann der erforderlichen Zahl von Richterstellvertretern und anderen Hilfsbeamten. Sie fungiren, ohne Rücksicht auf ihre allfällige stärkere Besetzung, als Einzelgerichte (§§. 5—7).

In größeren Bezirken werden jedoch diese Bezirksgerichte

durch Zuweisung von zwei oder mehreren geprüften Richtern, zu sogenannten Bezirks-Collegialgerichten umgebildet. (§. 10.)

Diese bestehen sodann aus:

1. einem Gerichtsvorsteher,
2. wenigstens zwei Richtern,
3. aus den nöthigen Beamten der Staatsbehörde,
4. den nöthigen Hilfsbeamten und Dienern.

Außer diesen Collegialgerichten erster Instanz besteht noch ferners im jedem Kronlande eine verhältnißmäßige Zahl von Landesgerichten, welche diesen Namen jedoch uneigentlich führen, da für jedes Land deren mehrere bestimmt sind. (§§. 12, 13.)

Sie bestehen aus:

1. einem Präsidenten,
2. zwei bis drei Senats- (Vice-) Präsidenten,
3. der nöthigen Zahl von Räthen,
4. dem Oberstaatsprokurator, sammt den nöthigen Substituten,
5. Assessoren und sonstigen Hilfsbeamten.

Die Landesgerichte entscheiden sowohl als Gerichte erster Instanz in ihrem nächsten Bezirke, als auch in zweiter Instanz über Angelegenheiten, die entweder von Einzel- oder Collegialbezirksgerichten entschieden wurden; zum Theile, nämlich in Zuchtpolizeisachen, aber auch als Appellations-Instanz über die von ihnen selbst in erster Instanz gefällten Urtheile.

In jedem Kronlande besteht ferner noch wenigstens ein Oberlandesgericht (Appellationsgericht), soferne sich nämlich nicht die Vereinigung einiger gar kleiner Kronländer unter ein einziges gemeinschaftliches ausführen lassen sollte. (§. 23.)

Es bestehet jedes solche Oberlandesgericht aus:

1. einem Präsidenten,
2. zwei bis drei Senats- (Vice) Präsidenten,
3. der nöthigen Zahl von Oberlandesgerichtsräthen,
4. einem General-Prokurator, und der nöthigen Zahl von General-Advokaten oder Substituten,
5. dem nöthigen Hilfspersonale.

Der Wirkungskreis des Oberlandesgerichtes beschränkt sich nicht nur auf die Entscheidung in zweiter Instanz über Appellationen gegen Urtheile der untergeordneten Landesgerichte, sondern es fungirt dasselbe auch als dritte Instanz in allen jenen Sachen, die in zweiter Instanz von den Landesgerichten entschieden wurden.

Der oberste Gerichts- und Cassationshof endlich ist berufen zur Entscheidung in dritter Instanz über abändernde Urtheile der Oberlandesgerichte als zweiter Instanz; dann auch für

den ganzen Umfang der Monarchie, über sämmtliche im Wege der Cassation angefochtenen Entscheidungen. (§. 26.)

Er besteht aus:

1) einem Präsidenten,
2) drei — vier Senats- (Vice-) Präsidenten,
3) der erforderlichen Zahl von Räthen, mit Rücksicht auf die einzelnen Kronländer,
4) dem General-Staatsprokurator, nebst den nöthigen Generaladvokaten und Substituten,
5) den nöthigen Hilfsbeamten.

In Beziehung auf den Wirkungskreis dieser Gerichte haben wir vor Allem die Rechtspflege in Strafsachen von jenen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten abgesondert zu betrachten.

Die Gliederung, die künftighin in Betreff der strafbaren Handlungen nach Ansicht des Justizministeriums eintreten soll, und die auch ganz der Natur der Sache entspricht, ist jene in Verbrechen, Vergehen und (Polizei-) Uebertretungen.

Nach welchen Grundsätzen die Grenzlinien zwischen diesen Klassen von strafbaren Handlungen gezogen werden sollen, liegt derzeit noch nicht vor, und es scheinen auch die Ansichten des Herrn Justizministers in dieser Beziehung noch keineswegs definitiv festgestellt zu sein. Und doch ist anderseits dieses gerade der wesentlichste und entscheidenste Punkt, von welchem die Zweckmäßigkeit und Güte der neuen Organisation der Strafgerichte vor Allem abhängt; und dessen Lösung daher auch nothwendig auf die Beurtheilung des ganzen neuen Organismus von unmittelbarem Einfluß sein muß. — Obgleich wir auch in dieser Beziehung gar nicht in der Lage sind, die Absichten des Ministeriums, wie dieß doch dem constitutionellen Brauche entspräche, aus Besprechung in den ministeriellen Blättern — ahnen zu können, so glauben wir indessen doch, gestützt auf die Einrichtung nach französischem Rechte, welches offenbar dem ganzen Organisationsplane zum Anhaltspunkte diente, die Vermuthung aussprechen zu können, daß die hier beabsichtigte Eintheilung strafbarer Handlungen jener in französischem Rechte gegründeten im Wesentlichen entsprechen werde, daß somit unter Uebertretungen zunächst nur die mit geringen Strafen*) belegten culposen Handlungen gegen die öffentliche und Privatsicherheit, d. i. ein großer Theil der bisherigen Polizeivergehen und der schweren Polizeiübertretungen;

unter Vergehen, die in geringerem Grade strafbaren do-

*) Nach französischem Rechte ist bekanntlich die höchste Strafdauer für solche einfache Vergehen bis 15 Francs oder 3 Tage Arrest.

losen Handlungen, welche die dermalige Gesetzgebung theils als schwere Polizeiübertretungen, theils als Verbrechen erklärte;

unter Verbrechen endlich die mit schweren Strafen bedrohten Handlungen dieser Art, die auch in dem bisherigen Strafgesetzbuche die gleiche Benennung hatten, zu begreifen sein werden.

Nach den a. h. genehmigten Grundzügen sollen nun die einfachen Uebertretungen, in soferne sie nicht der Gemeindepolizei zugewiesen werden, von den Bezirksgerichten oder Bezirkskollegialgerichten (§. 8 litt. a);

die Vergehen von den Bezirkskollegialgerichten, und da, wo Landesgerichte bestehen, innerhalb des engeren Gerichtssprengels derselben, von den Landesgerichten untersucht und bestraft werden (§§. 11 und 15).

Für die eigentlichen Verbrechen endlich soll die Voruntersuchung (die Instruktion) theils von den aus der Mitte des Landesgerichtes entnommenen, zum Richteramte befähigten Landesgerichtsbeamten, theils auch von den Bezirksrichtern und deren Stellvertretern gepflogen werden, die Aburtheilung über solche Verbrechen, wie auch über politische und Preßvergehen aber vor Schwurgerichten, zu denen unter dem Vorsitze eines Rathes des Oberlandesgerichtes zwei oder vier (die Zahl ist nicht ausgedrückt) Landesgerichtsräthe beigezogen werden, erfolgen (§. 15).

Ueber Appellationen gegen Urtheile der Bezirksgerichte in einfachen Polizeisachen, oder der Bezirkskollegialgerichte wegen Vergehen, entscheidet in zweiter und letzter Instanz das Landesgericht (§. 16).

Dasselbe erkennt auch weiters über Appellationen gegen seine eigenen, wegen Vergehen ergangenen Urtheile, und zwar in dem einen und anderen Falle, in einem Senate von einem Vorsitzenden und vier Räthen, von denen jedoch, wenn es sich um Appellation gegen ein Urtheil desselben Landesgerichtes handelt, keiner bei der früheren Entscheidung mitgewirkt haben darf.

Die Appellationsgerichte, oder wie sie nunmehr heißen „Oberlandesgerichte" haben demnach, da es in Strafsachen keine dritte Instanz gibt, die Schwurgerichte aber ihrer Natur nach in erster und letzter Instanz entscheiden, künftighin keinen Wirkungskreis mehr in Beziehung auf Aburtheilung über Verbrechen.

Aus ihrer Mitte wird jedoch die Anklagekammer, welche über die Versetzung eines Beschuldigten in Anklagestand wegen Verbrechens zu entscheiden hat, gebildet, ferner die nöthige Zahl von Räthen, die in den Assisensitzungen bei den Landesgerichten ihres Sprengels den Vorsitz zu führen haben, zu diesem Behufe ausgesendet (§. 24).

Ueber alle Cassationsgesuche in Strafsachen ohne Rücksicht auf den Gegenstand der Anschuldigung, entscheidet der Cassationshof in Wien (§. 27).

Wir verkennen durchaus nicht die wohlmeinende Absicht zu Gunsten der Angeklagten, welche das Ministerium zur Creirung der Bezirkskollegialgerichte, als einer untergeordneten Kategorie der Landesgerichte, mit der Bestimmung zur Aburtheilung über die innerhalb ihres weiteren Bezirkes begangenen Vergehen veranlaßte; können aber nicht umhin, die ganz unverhältnißmäßige Sumptuosität dieser beabsichtigten neuen Einrichtung, die nach unserer Ueberzeugung in dem unabweisbaren Bedürfnisse keineswegs eine hinreichende Rechtfertigung findet, anzugreifen.

Auch in Frankreich, dessen Gerichtseinrichtung ja doch hier im Wesentlichen vorschwebte, hat man die Nothwendigkeit eingesehen, zur Aburtheilung von Zuchtpolizeisachen eine sehr bedeutende Zahl von Tribunalen erster Instanz zu errichten, um dadurch den Angeklagten den Transport nach einem allzu entfernten Gerichtssitze und die damit zugleich zusammenhängenden Kosten der Zeugen u. dgl. zu ersparen. Es beträgt daselbst die Zahl derselben 361, und kommt also eines im Durchschnitte auf 27 Quadratmeilen mit 100.000 Einwohnern. Eben so hat man auch bisher im lombardisch-venetianischen Königreiche, dessen Justizorganisation in keiner Beziehung den Vorwurf ängstlicher Oekonomie verdient, und wo die strafrichterliche Thätigkeit, nach Ausweis der statistischen Tabellen, zum Theile nach der Natur der Verhältnisse, einen noch viel reichhaltigeren Boden findet, wie wir von dem größeren Theile der übrigen Kronländer hoffen wollen, mit 17 Kriminalkollegialgerichten, also eines auf ungefähr 46 Quadratmeilen = mehr als 300.000 Einwohner, und 148 Präturen als Bezirksgerichten dem Bedürfnisse der Rechtspflege und den Anforderungen der Humanität vollkommen entsprochen. Allerdings bedingt die neue Eintheilung in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen (nach dem von uns oben vorausgesetzten Eintheilungsgrund) und die Zuweisung aller Vergehen an Kollegialgerichte, während bisher allerdings ein großer Theil derselben in Italien vor den Präturen abgeurtheilt wurde, eine Vermehrung der Zahl der Kollegialgerichte, welche sich anderseits durch Verminderung der Räthe bei den Einzelnen zum Theile compensiren läßt. Nie aber wird sich diese Vermehrung der Gerichte, wenn man nur das eigentliche Bedürfniß berücksichtigt, auf jene Höhe erheben, die wir nach dem nunmehr allerhöchst genehmigten Organisationsplane des Herrn Justizministers nothwendig gewärtigen müssen.

Die Creirung dieser Bezirkskollegialgerichte, abseiten der Lan-

desgerichte, hat nemlich natürlich nur dann einen Sinn, wenn sie in sehr großer Zahl und eben deßhalb mit kleineren Bezirken eingerichtet werden, weil es doch sonst etwas viel Natürlicheres und Einfacheres gewesen wäre, lieber die Zahl der Landesgerichte in jedem Kronlande um einige allenfalls minder zahlreich besetzte Gerichte zu vermehren, und dadurch die Gleichförmigkeit und Einfachheit der Gerichtsorganisation zu bewahren. Ja wir glauben auch nicht falsch berichtet zu sein, wenn wir annehmen, daß nach den Organisationsplänen des Justizministeriums im Durchschnitte ein Bezirksgericht auf 15.000 bis 18.000 Einwohner, ein Bezirkskollegialgericht auf 100.000 Einwohner, ein Landesgericht endlich auf 300.000 Einwohner kommen würd. Welch großartigen Aufwand nun die Dotirung dieser nach dreifacher Hierarchie gegliederten Strafgerichte erster Instanz nothwendig erfordert, und wie wenig derselbe in einem adäquaten Verhältnisse zu den diesen Gerichten bevorstehenden Amtsgeschäften stehen dürfte, ist nicht schwer nachzuweisen.

Indem wir uns die nähere Ausführung des ersteren finanziellen Punktes bis an das Ende sparen, wo wir diesen Gegenstand im Ganzen abfertigen, wollen wir hier nur zur Beleuchtung des letztern Punktes von einigen aus den Jahren 1829 bis 1840 gesammelten statistischen Notizen in Betreff der Strafrechtspflege einen Gebrauch machen.

Diesen zufolge war das Verhältniß der innerhalb obigen Zeitraumes zur Kenntniß der Behörde gelangten Verbrechen und schweren Polizeiübertretuugen (ohne Unterschied, ob Einleitung der Untersuchung gegen einen bestimmten Beschuldigten Statt fand oder nicht) zu der Bevölkerung in den einzelnen Kronländern, wie folgt:

Es kam im Jahre durchschnittlich	ein Verbrechen	ein Verbrechen oder schw. Pol. Uebertretung
in Kärnthen und Krain	auf 2157 Einw.	auf 606 Einw.
„ Mähren	„ 1893 „	„ 455 „
„ Galizien	„ 1459 „	„ 328 „
„ Steiermark . . .	„ 1297 „	„ 393 „
„ Böhmen	„ 1150 „	„ 311 „
„ Küstenland . . .	„ 1046 „	„ 275 „
„ Tyrol	„ 751 „	„ 253 „
„ Oberösterreich . .	„ 674 „	„ 214 „
„ Venedig	„ 451 „	„ 78 „
„ Niederösterreich . .	„ 396 „	„ 123 „
„ der Lombardei . .	„ 335 „	„ 79 „
„ Dalmatien . . .	„ 165 „	„ 56 „
zusammen im Durchschnitte	„ 772 „	„ 174 „

Bei den Verbrechen (im Sinne des dermaligen Strafgesetzbuches) fand ferner während obigen 12jährigen Durchschnittes, rücksichtlich der Fälle, in denen die Untersuchung gegen einen Beschuldigten eingeleitet wurde, und jenen, in denen der Urheber ganz unbekannt blieb, folgendes Verhältniß Statt:

Es wurde unter 100 Verbrechen

	die Untersuchung eingeleitet in Fällen	die Thäter nicht entdeckt iu Fällen
in Galizien	88,13	11,87
„ Mähren	76,12	23,88
„ Dalmatien	74,97	25,03
„ Niederösterreich	71,49	28,51
„ Steiermark	68.24	31,76
„ Kärnthen u. Krain	68,93	31,07
„ Böhmen	66,31	33,69
„ Küstenland	58,67	41,33
„ Oberösterreich	56,26	43,74
„ Tyrol	52,74	47,25
„ Venedig	28,18	71,82
„ der Lombardie	18,29	81,71
Im Ganzen	51,07	48,93.

Nehmen wir diese Verhältnisse, die sich auch gegenwärtig nicht sehr bedeutend geändert haben dürften, zum Anhaltspunkte unserer Vergleichung, so ergäben sich im Durchschnitt auf den Bezirk eines jeden Bezirksgerichtes (= 15.000 Einwohner) im Jahre an Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen, und zwar:

in Kärnthen und Krain	25	Fälle
„ Mähren u. Schlesien	33	„
„ Steiermark . . .	40	„
„ Galizien	46	„
„ Böhmen	48	„
„ Küstenland . . .	54	„
„ Tyrol	59	„
„ Oberösterreich . .	70	„
„ Niederösterreich . .	122	„
„ Venedig	190	„
„ der Lombardie . .	190	„
„ Dalmatien . . .	268	„
im Ganzen	86	Fälle.

Diese Anzahl von strafbaren Handlungen, von welchen nach Inhalt der statistischen Ausweise durchschnittlich zwei Drittel in die Klasse der bisherigen schweren Polizeiübertretungen, ein Drittel aber

in die Klasse der Verbrechen gehören, würden also Gegenstand der strafrichterlichen Thätigkeit aller Gerichte erster Instanz bilden.

Eben so kämen im Durchschnitte auf jeden Landesgerichtsbezirk (= 300.000 Einwohner) jährlich die nachfolgende Zahl von Verbrechen (im Sinne des dermaligen Strafgesetzbuches), rücksichtlich Anklagen *) und zwar:

	Verbrechen.	Anklagen.
in Kärnthen und Krain . .	139	126
„ Mähren und Schlesien . .	159	121
„ Steiermark	231	159
„ Galizien	205	180
„ Böhmen	261	172
„ Küstenland	287	169
„ Tyrol	400	212
„ Oberösterreich	448	251
„ Niederösterreich	750	532
„ Venedig	666	185
„ der Lombardie	900	162
„ Dalmatien	1818	1363.
Im Ganzen	415	212.

Zu dieser Zahl sind allerdings dann jene Fälle hinzuzurechnen, die bisher als schwere Polizei-Übertretungen behandelt wurden, nach der künftigen Feststellung des Begriffes von Verbrechen und Vergehen aber auch den Bezirks-Collegialgerichten und rücksichtlich den Landesgerichten zugewiesen werden sollen, und die sich eben, weil der Umfang dieser Begriffe derzeit noch unbekannt ist, nur beiläufig veranschlagen lassen.

Nimmt man aber auch an, daß die Zahl der künftig als Vergehen zu behandelnden bisherigen Polizei-Übertretungen, der Zahl obiger Verbrechen gleichkomme, und verdoppelt man daher auch die oben ermittelten Ziffer-Resultate, so ergibt sich doch daraus noch durchaus nicht ein Geschäftswirkungskreis, der geeignet wäre, der unverhältnißmäßigen Zahl aller jener Gerichte eine hinreichende Beschäftigung zu gewähren.

Hiernach würde im Jahre durchschnittlich eine Zahl von 830 Verbrechen und Vergehen, sonst aber, wenn nemlich die bisher als schwere Übertretungen behandelten dolosen Handluugen auch ferner-

*) Der Unterschied zwischen diesen beiden Cathegorien regulirt sich nach den bisherigen Verhältnissen der verübten Verbrechen zu den eingeleiteten Spezialuntersuchungen.

hin dem Wirkungskreise der Bezirksgerichte überwiesen werden sollten, durchschnittlich 415 derlei Fälle im Bezirke eines jeden Landesgerichtes die Thätigkeit der höheren Strafgerichte, nemlich des Landesgerichtes und der durchschnittlich ihm unterstehenden drei Bezirks-Collegialgerichte beschäftigen. Schlägt man die Zahl der Räthe und Instruktionsrichter bei den Landesgerichten nur im Durchschnitt auf 12, jene bei den Bezirks-Collegialgerichten auf 4 an, so ergäbe sich sonach auf Grundlage der Resultate in den Jahren 1829 bis 1840, auf je einen Richter bei diesen Gerichten erster Instanz die Zahl von ungefähr 35; für letzteren Fall aber von 17 Verbrechen oder Vergehen, von denen wieder etwa die Hälfte zu gerichtlicher Verfolgung gegen einen bestimmten Beschuldigten Anlaß geben dürfte.

In welchem Verhältnisse diese Beschäftigung zu den bisherigen Anforderungen des Dienstes steht, geht klar hervor, wenn man z. B. die strafrichterliche Thätigkeit der Gerichte im lombardisch-venetianischen Königreiche damit vergleicht. Dort waren bisher die 17 Criminalgerichte mit 142 Räthen (denen, mit Ausnahme der Criminalgerichte in Mayland und Venedig, nebenbei auch die gesammte Civilgerichtsbarkeit oblag, im Jahre durchschnittlich mit 13000 Verbrechen (darunter ungefähr 2850 Spezialuntersuchungen), somit jeder Richter durchschnittlich mit 92 Verbrechen (darunter 20 Spezialuntersuchungen) beschäftigt, wogegen die nach der neu beabsichtigten Organisation, einem Strafrichter bevorstehende Amtsthätigkeit sich selbst bei obigem sehr gesteigerten Calcül, auf beinahe ein Drittel, sonst aber sogar auf ein nicht volles Fünftheil vermindern würde.

Hiezu kommt aber, daß ein sehr großer Theil der gesammten Voruntersuchung (Instruktion) fernerhin auch von den Bezirksgerichten besorgt werden wird, daß endlich das zu erwartende künftige Strafverfahren, ungeachtet mannigfacher, dem öffentlichen Interesse sowohl wie dem Angeklagten gebotenen Garantien, denn doch, wie wir hoffen, der unendlichen Vielschreiberei, jenen Stößen von Criminal-Akten und den hundertbogigen Referaten, in Folge der einzuführenden Öffentlichkeit und Mündlichkeit im Hauptverfahren bedeutend Eintrag thun, somit die Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Richters um ein Beträchtliches erhöhen dürfte.

Wir geben endlich auch zu bedenken, wie man bei Errichtung einer solchen großen Zahl von Bezirks-Collegialgerichten, bei denen überall ein und wohl auch zwei Mitglieder der Staatsbehörde (Staatsanwaltschaft) fir angestellt sein müssen, jenes Heer von Beamten des öffentlichen Ministeriums, zu dessen Wahrnehmung sehr ausgedehnte Kenntnisse und erprobte Tüchtigkeit, insbesondere

im mündlichen Vortrage erfordert werden, aus den juristischen Capacitäten des eigenen Landes zu finden hoffen könne *).

Soll, wie gesagt, dieses Mißverhältniß des wahren Bedürfnisses zu den Anforderungen des neuen Organisationsplanes nicht in Wirksamkeit eintreten, so sehen wir nur einen einzigen möglichen Ausweg, nämlich den, die Zahl der Bezirks-Collegialgerichte nachträglich bedeutend zu reduziren. Dann aber hätte es uns ungleich vortheilhafter geschienen, diese ganze Zwischenstufe, die in keinem anderen Lande der Welt existirt, fallen zu lassen und sich mit Errichtung von mehreren Landesgerichten mit verhältnißmäßig kleineren Bezirken, (allenfalls von 150000 — 200000 Einwohnern, wobei lokale Eigenthümlichkeit immerhin beobachtet werden könnte), denen dann die Gerichtsbarkeit über Vergehen ausschließend zukäme, zu begnügen. —

Wir begreifen recht wohl, daß darunter die Bequemlichkeit, welche die unmittelbare Nähe des Gerichtes für die Gerichtsinsassen darbietet, hie und da leiden wird, daß dadurch auch andererseits die Wünsche vieler kleinerer Orte, welche gar gerne ein Gericht in ihren Mauern beherbergen wollten, und die Aussichten vieler nach Richter- und sonstigen Beamtenstellen Jagd Machenden, geschmälert werden würden. Diese Rücksicht kann jedoch nach unserer Ansicht hier nicht den Ausschlag geben, besonders da dem Ministerium ja noch immer genügende Gelegenheit bliebe, gutgesinnte Orte und verdiente Männer auch bei Annahme unseres Planes, durch Verlegung des Gerichtssitzes oder Verleihung von Dienstposten zu belohnen.

Einen weiteren Tadel können wir rücksichtlich des nach dem Organisationsplane des Justizministeriums einzurichtenden Appellationszuges in Zuchtpolizeisachen nicht zurückhalten. Nach den „Grundzügen" soll gegen Urtheile der Bezirks-Collegialgerichte über Vergehen, so wie auch gegen jene des Landesgerichtes die Appellation an einen abgesonderten Senat eben dieses Landesgerichtes genommen, und von diesem darüber erkannt werden, so daß also das Landesgericht, wenn auch unter Intervention verschie-

---

*) Rechnet man auf 180 Bezirks-Collegialgerichte, die für die deutsch-slavischen Länder Oesterreichs bei der Annahme von 1 auf 150.000 Einwohner nöthig wären, nur einen, auf jedes der 56 Landesgerichte und 10 Oberlandesgerichte im Durchschnitte je 3, auf den Cassationshof endlich 7 Beamten der öffentlichen Behörde, so ergäbe sich schon daraus, bloß für den strafrechtlichen Wirkungskreis des öffentlichen Ministeriums ein nothwendiger Personalstand von 383 Beamten für ein Ländergebiet von ungefähr 18 Millionen Einwohner.

dener Mitglieder desselben, über denselben Straffall in erster und zweiter Instanz entscheiden würde.

Es liegt dieser, der österreichischen Prozeßordnung in Strafsachen und dem ministeriellen Programme vom September 1848, §. 18, bisher fremden und von der Theorie stets bekämpften Neuerung, zum Theil eine Nachahmung der Gerichtseinrichtung in Frankreich und in der preußischen Rheinprovinz, zu Grunde, indem in Frankreich auch mitunter die Appellation gegen Urtheile des Tribunals erster Instanz, in Zuchtpolizeisachen nicht an das Appellationsgericht, sondern an ein nächst gelegenes, durch das Gesetz bestimmtes Tribunal erster Instanz genommen wird. — Es gehört jedoch dieser Vorgang auch dort zu den Ausnahmen von der Regel, wornach die Erstinstanzgerichte als Zuchtpolizeitribunale dem Apellhofe als zweiter Instanz unterworfen sind, und er findet nur unter der Voraussetzung Statt, daß das Gericht erster Instanz in der Hauptstadt eines Departements seinen Sitz hat, in welcher sich nicht zugleich auch ein Appellhof befindet, so daß also von allen Gerichten, die nicht gerade in der Departementshauptstadt sind, (also 275), ferner von allen andern, wo gleichzeitig nebst dem Tribunal erster Instanz auch der Appelhof in der Departements-Hauptstadt seinen Sitz hat (also 26), zusammen also von 301 Erstinstanzgerichten, unter 361 der Appellationszug von dem Gerichte erster Instanz an die Cour royale genommen wird.

Auch in jenen Ausnahmsfällen ist aber nach jener französischen Einrichtung dem Appellirenden der wichtige Vortheil, daß ein ganz und gar unbefangener anderer Gerichtshof sich mit seiner Beschwerde befasse, gerettet. In wie weit aber gerade die allerdings mit dem Organisationsplane des Ministeriums übereinstimmende Einrichtung in der preußischen Rheinprovinz Nachahmung verdiene, darüber wollen wir in Ermanglung eines geeigneten Gewährsmannes uns doch ein eigenes Urtheil vorbehalten. Auf diese devolutive Wirkung der Appellation müssen wir nun, nach unserer auf praktischer Erfahrung gegründeten Überzeugung das größte Gewicht legen, und darum die Zulassung der Appellation von einem Senate des Landesgerichtes an den anderen, entschieden mißbilligen.

Ganz abgesehen auch von den Banden der Collegialität, welche in der Regel die einzelnen Mitglieder eines Gerichtshofes unter einander verbinden und daher ein milderes Urtheil über mögliche Fehler seiner nächsten und unmittelbaren Collegen gar leicht aufkommen lassen, so bildet sich auch an jedem Gerichtshofe in Folge der steten Gemeinschaftlichkeit der richterlichen Thätigkeit eine gewisse Gleichförmigkeit der Rechtsansichten, ja eine förmliche praktische Jurisprudenz bei den einzelnen Gerichten heraus, von

der sich in der Regel die Mitglieder desselben Gerichtes schwer zu trennen pflegen, und daher auch in Fällen von Appellation gegen ein Urtheil des eigenen Gerichtes immerhin schon eine etwas befangene Auffassungsweise in die Sitzung mitbringen.

Ganz vorzüglich muß sich aber diese Ungunst der Stellung der Parteien in dem Falle geltend machen, wenn das erstrichterliche Urtheil wegen Verletzung wesentlicher Formen angefochten, und dessen Cassirung beantragt wird, wie solches, wenigstens nach französischem Rechte, stets vorher im Wege der Appellation versucht werden muß, ehe die Berufung an den Cassationshof Statt findet. Die Cassirung eines Urtheiles schließt nemlich wohl stets auch einen entschiedenen Vorwurf gegen das Gericht in sich, dessen Entscheidung auf diese Weise vernichtet wird. — Zu einem solchen Ausspruche werden sich aber die Mitglieder des Landesgerichtes, die gerade den Appellations-Senat bilden, gegenüber ihren nächsten Collegen, nicht leicht verstehen wollen, und es wird somit auch das Rechtsmittel der Appellation in gar manchem Falle dem Angeklagten und dem öffentlichen Interesse nicht zu jener Stütze gereichen, als welche das Gesetz es betrachtet.

Wenn wir daher auch in Würdigung der Gründe, welche es als sehr wünschenswerth erscheinen machen, daß die Appellation in Zuchtpolizeisachen an ein vom Sitze der ersten Instanz nicht allzu entferntes Gericht Statt finde, uns dem Grundsatze anschließen, daß von den vom Sitze des Appellhofes allzu fernen Gerichten erster Instanz, an ein anderes näher gelegenes Landesgericht appellirt werden kann, so würden wir doch unter allen Bedingungen an der bisherigen devolutiven Wirkung der Appellation und eben so auch an der eigentlichen Bestimmung des Oberlandesgerichtes als Appellations-Instanz in Vergehen, als Regel festhalten *).

Dieß dürfte sich zuletzt auch in der Beziehung nicht wenig empfehlen, daß dadurch die Erzielung einer einigermaßen festen und übereinstimmenden Rechtsprechung, in der so wichtigen Materie der Vergehen angebahnt werden könnte, was, wenn mehr als ein halbes Hundert von Gerichten sich in die Rechtsprechung in zweiter Instanz theilen, kaum je gewärtigt werden kann.

Die strafrichterliche Wirksamkeit der Oberlandesgerichte wird nach dem Organisationsplane des Ministeriums, eine ganz untergeordnet sein.

---

*) Wir geben gerne zu, daß auf diesem Wege vielleicht die Vermehrung der Oberlandesgerichte eine Nothwendigkeit werden dürfte, was sich übrigens schon wegen der Sprachverschiedenheit in einigen Kronländern sehr empfehlen würde.

Sie beschränkt sich auf die Absendung von Oberlandesgerichtsräthen zur Leitung der Assisen-Sitzungen bei den einzelnen Landesgerichten; dann auf Bildung eines Anklagesenates für alle jene Fälle, wo ein wegen eines Verbrechens Beschuldigter vor die Assisen verwiesen werden soll. Sie nimmt im Durchschnitte gewiß die Zahl von 7 bis 11 Räthen in Anspruch, dürfte jedoch den Mitgliedern des Anklagesenates (aus 5 Richtern bestehend) selbst, wenn die bisherigen Amtsbezirke der Appellationsgerichte größtentheils beibehalten würden, kaum eine hinreichende Beschäftigung darbieten.

An der Einrichtung des obersten Gerichtshofes als oberster Cassationsinstanz in Strafsachen aller Art läßt sich durchaus nichts bemängeln. Insbesondere weiset der Organisationsplan des Ministeriums schon selbst auf die Nothwendigkeit der Errichtung verschiedener, insbesondere nach Sprachen abgesonderter Senate hin — ein Bedürfniß, das wir im vollen Maß anerkennen, rücksichtlich dessen wir jedoch die Frage gerne als eine offene betrachtet wünschen, ob nicht zur Erleichterung der Betheiligten, der Cassationsrekurs wenigstens in mindern Strafsachen, an die Oberlandesgerichte der einzelnen Kronländer zu gestatten wäre, ein Verfahren, das insbesondere mit Rücksicht auf den im Plane des Ministeriums, den Landesgerichten ausschließend zugewiesenen Wirkungskreis als zweiter Instanz in Strafsachen, den Vorzug der Consequenz für sich hätte.

Beim Scheiden von dem die Strafrechtspflege betreffenden Theile der Grundzüge, wollen wir nur noch auf den Rest der Administrativjustiz in Strafsachen, der vor der Hand noch bestehen bleibt, nämlich auf die ausnahmsweise Behandlung der Uebertretungen von Gefällsgesetzen, hinweisen (§. 19).

Wir begreifen, daß das Justizministerium bei den vielfältigen an dasselbe gestellten Anforderungen, und insbesondere bei der Doppeleigenschaft des früheren Herrn Justizministers noch nicht Muße finden konnte, diesem von den Juristen bisher mit Recht als Stiefkind betrachteten Theile der Rechtspflege seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die durchgreifenden Reformen im Strafverfahren, die wir wohl in kürzester Zeit erwarten dürfen, und deren Wohlthat jedem Angeklagten, ohne Rücksicht auf den Grad der Strafbarkeit der Uebertretung, zu Theil werden soll, müssen nothwendig auch auf jene Klasse von Gesetzübertretungen Anwendung finden, welche bisher im schroffsten Gegensatze zu den von der Wissenschaft geforderten, und auch bei uns praktisch geltenden Grundsätzen das Privilegium genießen, daß die unmittelbar betheiligte Administrativbehörde die gesammte Untersuchung pflog, und eben so Abgeordnete dieser Behörde die Hälfte des aburtheilenden Kollegiums bildeten.

Diese crasse Anomalie eines zum großen Theile aus befangenen Richtern zusammengesetzten inquisitorischen Gerichtes für derlei Gefällsübertretungen wird gewiß — davon sind wir überzeugt — wegen des vermeintlichen fiskalischen Vortheiles, der durch die ungeheuren Kosten dieser Prozedur, und des dafür benöthigten Beamtenheeres völlig aufgesogen wird, nicht fernerhin beibehalten werden wollen. Es unterliegt endlich wohl auch keiner allzugroßen Schwierigkeit, die bisher als Gefällsübertretungen erklärten Handlungen, nach vorläufiger Gliederung in einfache Uebertretungen und Vergehen, ebenfalls den Bezirksgerichten, und rücksichtlich den Bezirkskollegialgerichten und Landesgerichten zuzuweisen, und dadurch deren Behandlung und Aburtheilung, gleich anderen strafbaren Handlungen, herbeizuführen.

Wir mögen daher hier am Schlusse nur noch den dringenden Wunsch aussprechen, daß das Justizministerium recht bald dazu schreiten wolle, die Reform dieses Zweiges der Rechtspflege in der angedeuteten Weise, in die Hand zu nehmen, und diese moderne Zwingburg, welche eine geistvolle Verirrung zu Gunsten eines finanziellen Interesses geschaffen, mit dem guten Schwerte der Gerechtigkeit zu zertrümmern.

Wir gehen nunmehr über zur Besprechung der künftigen Organisation der Rechtspflege in bürgerlichen Rechtssachen.

Dieselbe soll nach den a. h. genehmigten Grundzügen, künftighin ausgeübt werden:

in erster Instanz: von den Bezirksgerichten und Landesgerichten; dann den Handels- und Berggerichten;

in zweiter Instanz: von Landesgerichten rücksichtlich der Entscheidungen der Einzel- oder Kollegialbezirksgerichte, und von den Oberlandesgerichten rücksichtlich der Entscheidungen der Landesgerichte, dann der oben erwähnten Causalgerichte;

in dritter Instanz endlich von den Oberlandesgerichten, rücksichtlich der in zweiter Instanz ergangenen Entscheidungen der Landesgerichte, und vom obersten Gerichtshofe rücksichtlich jener der Oberlandesgerichte.

Eine Amtswirksamkeit als Kassationshof ist dem obersten Gerichtshof in bürgerlichen Rechtssachen nicht übertragen, was jedoch mit dem Plane des Ministeriums in Betreff der künftigen Einrichtung des gesammten Civilgerichtsverfahrens zusammenhängt.

Die bürgerliche Rechtspflege in erster Instanz kommt jedoch den ersten Instanzgerichten in einem sehr verschiedenen Umfange zu.

Die Bezirksgerichte auf dem Lande, (das heißt: an allen jenen Orten, wo nicht Landesgerichte sind) üben die bür-

gerliche Rechtspflege im ganzen Umfange, und ohne irgend eine Beschränkung in Beziehung auf den Betrag der Streitsache aus (§. 9).

Eine Ausnahme hievon machen nur ungefähr jene Fälle, in welchen bisher der Causalgerichtsstand des Landrechtes jeder Provinz begründet war, und die auch künftighin dem Ressort des Landesgerichtes übertragen bleiben. Von diesen werden wir später zu sprechen Gelegenheit haben.

In Orten, wo Landesgerichte bestehen, aber ist nur ein beschränkterer Wirkungskreis in Civilsachen dem Bezirksgerichte übertragen, namentlich Schuldklagen bis zu 500 fl. C.-Mze., Mieth- und Pachtstreitigkeiten, Besitzstörungssachen, eine Reihe von Streitsachen aus Dienst-, Lohn- und Verwahrungsverträgen, letztere ohne alle Rücksicht auf den Betrag; ferner ausschließlich die Anordnung von Sicherstellungsmitteln, Bewilligung und Vornahme aller Arten von Exekution, Grundbuchsführung und die gesammte damit bisher verbundene Realgerichtsbarkeit; alle Konkursverhandlungen (mit Ausnahme der kaufmännischen) und die gesammte freiwillige Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme einiger wichtiger, dem Landesgerichte zugewiesener Fälle.

Der Organisationsplan hatte, wie man sieht, in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit dieser letzteren (städtischen) Bezirksgerichte im Wesentlichen die Einrichtung der Friedensgerichte in Frankreich und in der preußischen Rheinprovinz vor Augen, wo bekanntlich auch nur Rechtssachen (Causes personelles et mobilières) bis zum Belauf von 100 Franks, rücksichtlich 300 Thaler, ferner der größte Theil der oben aufgeführten übrigen Rechtssachen zu den Attributionen der Friedensgerichte gehören.

In Beziehung auf Civilsachen gibt es nach dem Organisationsplane des Ministeriums gar keinen Unterschied zwischen Einzeln- und Kollegialbezirksgerichten.

Das Landesgericht als erste Instanz, endlich entscheidet:

1. über die, dem Wirkungskreise der am selben Orte befindlichen Bezirksgerichte entrückten Rechtssachen; ferner

2. im ganzen Bezirke des Landgerichtes:

a) über die zum Behufe der Wiederverehelichung angesuchten Todeserklärungen;

b) über Ehestreitigkeiten aller Art, als Ehescheidungen, Trennungen und Ungiltigkeitserklärungen;

c) über Verhängung oder Aufhebung der Kuratel wegen Verschwendung oder Geisteskrankheit, über Legitimation unehelicher Kinder, Adoption, und in Auswanderungssachen;

d) über Amortisirung von Staatsobligationen und diesen gleichgestellten Kreditspapieren;

e) in allen Angelegenheiten, die mit der den Gerichten bisher zugewiesenen Pflegschaft rücksichtlich der Familienfideikommisse zusammenhängen. (§. 17).

Wir verkennen nun zwar durchaus nicht das Gewicht der Gründe, welche es räthlich und nothwendig machen, jedem Staatsangehörigen die richterliche Hilfe, insbesondere in Sachen von minderer Bedeutung, oder bei denen auf dem Verzuge Gefahr obwaltet, so leicht als möglich zugänglich zu erhalten, und die eben deßhalb auch, besonders für die gebirgigen, dünn bevölkerten Länder der österreichischen Monarchie, die Uebertragung eines etwas ausgedehnteren Wirkungskreises an die Bezirksgerichte bedingen. Insoferne können wir auch die Bestimmung eines verhältnißmäßig bedeutenden Maximum des Betrages der Schuldklagen, wie z. B. jenes für dir Bezirksgerichte an den Sitzen des Landesgerichtes von 500 fl. C.-Mze., im Allgemeinen nur billigen.

Dagegen vermögen wir nun und nimmermehr einzusehen, wie man mit einem Scheine von Consequenz den Bezirksgerichten außerhalb des Sitzes des Landesgerichtes die Rechtspflege in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten ohne irgend eine Beschränkung auf einen höchsten Betrag zuweisen konnte, und warum man das so nahe liegende Mittel zur Vermeidung dieser Inkonsequenz, nämlich Rechtssachen eines höheren Betrages den Bezirks-Collegialgerichten, denen ja auch in Strafsachen die Aburtheilung der wichtigeren Vergehen obliegt, zu übertragen, nicht benützen mochte.

Wir ehren sehr die Rücksicht für Nichtvertheuerung des Rechtsweges, welche die Zuweisung gewöhnlicher Rechtssachen an entferntere Gerichte widerräth, wir können jedoch dieser Rücksicht durchaus keine entscheidende Geltung für jene Fälle einräumen, in welchen es sich um bedeutendere Beträge handelt, und wo daher die Betheiligten die Aufwendung einiger höheren Kosten, wenn sie anders die Gediegenheit der Entscheidung in höherem Grade verbürgt, gewiß nicht zu scheuen Grund haben.

Am allerwenigsten aber können wir uns einer solchen einseitigen Auffassung und Durchführung dieses Grundsatzes ausschließlich für die ländliche Bevölkerung, auf die Gefahr hin anschließen, daß daraus wirklich eine sehr empfindliche Verkürzung, eine faktische Rechtsungleichheit einzelner Klassen von Staatsangehörigen sich ergibt. Und diese letztere finden wir allerdings in Beziehung auf den beregten Gegenstand in nicht geringem Maße vorhanden.

Es unterliegt im Allgemeinen keinem Zweifel, daß die Tüchtigkeit der Richter, und insbesondere die wissenschaftliche Bildung

derselben in dem Maße abnimmt, als sie fern von einem anregenden wissenschaftlichen Austausche mit Fachgenossen und in das Stillleben eines entfernten einsamen Thales oder einer kleinen Landstadt zurückgezogen, der Wissenschaft und ihren Fortschritten mit Nothwendigkeit sich entfremden müssen. Damit soll weder ein Tadel gegen die bisherigen Einzelrichter, noch ein Lob für die Mitglieder der dermaligen Collegialgerichte ausgesprochen sein. Aber es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß dort in der Rechtspflege immer mehr der Ausdruck angeeigneter Routine als eines tiefen Verständnisses des Geistes der Gesetze, das nur unter längeren wissenschaftlichen Debatten reift, sich ausprägen wird, wie solches für die Zukunft wenigstens, mit Hilfe der Controlle der Oeffentlichkeit, wohl von den Collegialgerichten erwartet werden darf. Eben so bringt es die Einrichtung der Bezirksgerichte und ihre örtliche Lage mit sich, daß die Verhandlung von Rechtssachen vor diesen immer nur mittelst eines kürzeren summarischen Verfahrens großentheils mit Beseitigung der Vertretung durch Anwälte Statt finden wird, während bei Collegialgerichten, die sich doch immer in etwas bedeutenderen Orten befinden, die Möglichkeit eines den Anforderungen der Prozeßlehre entsprechenden gründlicheren Verfahrens, und die Vertretung der Sache der Parteien durch rechtskundige Anwälte vorhanden ist.

Der Zwang, welchen der ministerielle Organisationsplan rücksichtlich aller außerhalb des Sitzes des Landesgerichtes zur gerichtlichen Entscheidung gelangenden Rechtssachen ohne Unterschied des Betrages eintreten läßt, hebt daher in der That die Gleichheit der Garantieen für eine gründliche Verhandlung und gediegene Rechtssprechung, mit anderen Worten „die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze“ in sehr wesentlichen Punkten auf.

Man hat sich vielleicht in dieser Beziehung damit getröstet, daß es sich ja bei diesen Bezirksgerichten auf dem Lande nur um die einfachen Rechtssachen des schlichten Landmannes handle, für welche die summarische Prozedur und die dem praktischen Hausverstande entsprechende Entscheidung der Einzelrichter beinahe in allen Fällen erwünschlich, und auch schon dermal ein Gewohntes sei. Man hat jedoch, wie es scheint, in dieser Beziehung zu wenig daran gedacht, daß nach unserer künftigen Justizverfassung, die für bestimmte Klassen bestandenen privilegirten Gerichte entfallen, und daher jeder im Gerichtsbezirke Wohnhafte, ohne Rücksicht auf seinen Besitz oder sonstige Verhältnisse, dem Bezirksgerichte unterworfen ist.

Künftighin sind daher nicht mehr bloß die einfachen Rechts-

sachen des schlichten Landmannes, die sogenannten Bauernhändel, sondern eben so gut auch die wichtigsten Streitsachen, wobei es sich um das Eigenthum der größten Güter, um Forderungen an Inhaber von industriellen Etablissements im Betrage von Millionen, um die verworrensten Rechtsverhältnisse handeln kann, dem Ausspruche des Bezirksgerichtes unterworfen. Gegen die Uebertragung dieser ausgedehnten Gerichtsbarkeit hegen wir aber, ganz übereinstimmend mit dem entgegengesetzten Programme des früheren Ministeriums vom September 1848, §§. 6 und 9, die gegründetsten Bedenken, und das nicht etwa bloß mit Rücksicht auf das Interesse des großen und reichen Geklagten, der mit Recht ansprechen kann, daß derlei wichtige Streitsachen mit der dem Gegenstande geziemenden Gründlichkeit entschieden werden, sondern noch vielmehr aus dem Standpunkte des Klägers, dem es oft nichts weniger als erwünschlich sein kann, in solchen Fällen sein Recht bei einem Richter suchen zu müssen, welcher nach der Natur der Verhältnisse, dem in der unmittelbaren Nähe domizilirenden reichen Guts- oder Fabriksbesitzer gegenüber, sich nicht immer in einer vollkommen unabhängigen Lage befinden wird.

Zu dieser wahrhaft willkürlichen Sonderbehandlung der städtischen und ländlichen Bevölkerung hatte wenigstens auch das Beispiel in anderen Staaten keinen genügenden Anlaß geboten. In Frankreich sowohl wie in Rheinpreußen haben die Friedensgerichte (die nebenher bemerkt in der Rheinprovinz so gut wie bei uns, von rechtsgelehrten Richtern verwaltet werden) nur über Streitsachen bis 100 Franks, beziehungsweise 300 Thalern zu entscheiden, ohne daß es einen Unterschied macht, ob sich das Friedensgericht am Sitze des Landgerichtes befindet oder nicht. Nur im lombardisch-venetianischen Königreiche besteht diese Anomalie, vermöge welcher die Stadtpräturen nur über Klagen bis znm Belaufe von 250 Lire, die Landpräturen dagegen unbeschränkt die Jurisdiktion üben.

Wenn sich diese Ausscheidung größerer und wichtigerer Streitsachen aber in jenen Ländern, wo die Bezirke der Tribunale erster Instanz ungleich größer sind, wie bei uns jene der Bezirks-Collegialgerichte in Beziehung auf Vergehen, als ganz gut thunlich und sachgemäß bewährte, so vermögen wir den Grund des Gegentheiles für unsere Verhältnisse wahrlich nicht einzusehen.

Die Lösung dieses Räthsels mag vom Standpunkte des ministeriellen Organisationsplanes allerdings darin gefunden werden, daß diesem znfolge auch die Bezirks-Collegialgerichte in bürgerlichen Rechtssachen immer nur als Einzelgerichte verfahren sollen, sie somit für die zweckmäßige Verhandlung und Entscheidung solcher Rechtssachen keine weitere Gewähr,

wie die aus einem einzigen rechtsgelehrten Richter bestehenden Einzelnbezirksgerichte darbieten.

Wir bekennen, ungeachtet fleißigen Forschens den Grund für diese unerklärliche Vorschrift in dem Ministerialvortrage nicht entdeckt zu haben, noch weniger aber denselben durch eigenes Nachdenken suppliren zu können.

Unseres Wissens pflegte man bisher wenigstens Collegialgerichte nur zu dem Zwecke zu errichten, um an der Stelle des einen, einer unrichtigen Auffassung leicht unterliegenden Richters, die das Collegium bildenden Richter gemeinschaftlich das Geschäft der Rechtfindung üben, und so die Ansicht des Einzelnen durch die Meinung der Uebrigen controlliren zu lassen. In diesem Sinne hat auch der Organisationsplan die Thätigkeit der Mitglieder des Collegialbezirksgerichtes in Beziehung auf Vergehen anfgefaßt. Kann es nun auch nicht in unserer Absicht liegen, auch für alle geringfügigeren Civilrechtssachen die collegiale Behandlung bei den Bezirks-Collegialgerichten zu beantragen, (so wie ja auch einfache Uebertretungen im engeren Bezirke nur von einem committirten einzelnen Richter abgemacht werden), so steht doch gewiß nichts im Wege, ganz analog mit dem Verfahren tn Strafsachen, auch alle Civilrechtssachen von höherem Belange, und insbesondere jene, deren Betrag 500 fl. C. M. übersteigt, vor dem ja ohnehin bestehenden und vom Staate erhaltenen Richter-Collegium verhandeln und entscheiden zu lassen.

Dieß wenigstens wäre der Weg, welchen die consequente Durchführung des einmal angenommenen Prinzipes einzuschlagen nöthiget, und auf welchem die zugesicherte und die Basis jeder guten Justizorganisation bildende Gleichheit Aller vor dem Gesetze, auch in formeller Beziehung zu einer Wahrheit erhoben werden könnte.

Uebergehend zu den weiteren Bestimmungen über die Competenz der städtischen Bezirksgerichte, können wir den meisten Punkten, die der Einrichtung der Friedensgerichte in der preußischen Rheinprovinz entlehnt sind, nur unsere volle Billigung ertheilen. Insbesondere betrachten wir die Concentrirung aller, in Beziehung auf den Zwangsvollzug gerichtlicher Urtheile, vorkommenden gerichtlichen Akte im Bezirksgerichte, (gleichviel von welchem Gerichte das Urtheil erging) als einen wesentlichen und sehr bedeutenden Fortschritt, durch den zahlreiche Competenzconflikte und Prozesse, wie sie bisher nicht selten Statt gehabt, glücklich und sicher vermieden werden.

Eben ein Gleiches gilt auch von der Grundbuchsführung, und der damit verbundenen Realjurisdiktion in Beziehung auf alle im Sprengel des Bezirksgerichtes liegenden Güter.

Der Herr Justizminister hat sich dadurch, daß er dem schon lange früher ausgearbeiteten Plan einer Verschmelzung der Landtafel mit dem Steuerkataster, und der Vereinigung aller früher dominikalen und rustikalen Güter in einem einzigen Buche, die Ausführung zusicherte, ein wesentliches Verdienst erworben, und wir mögen nur wünschen, daß er auch die mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbundene Durchführung im Einzelnen, selbst vollbringe.

Weniger vermögen wir uns in Beziehung auf die Mehrzahl der im §. 17 aufgezählten, dem Causalgerichtsstande des Landesgerichtes im ganzen Umfange seines Sprengels vorbehaltenen Rechtssachen, mit den Grundsätzen des Organisationsplanes zu vereinigen, und erachten vielmehr, daß viele derselben den Bezirksgerichten füglich hätten belassen bleiben können.

Wir zählen insbesondere hierher die Ehestreitigkeiten, namentlich Ehescheidungen und Trennungen. Im ganzen großen Gebiete der Rechtspflege gibt es kein Verhältniß, welches eine so zarte und die innerlichsten Zustände der Familie schonende Behandlung verlangt, wie gerade die Ehe. Wir wollen hier nicht in die Frage eingehen, in wieweit überhaupt die bürgerliche Gesetzgebung dieses Verhältniß in den Schutz ihrer Normen zu nehmen, und in wieweit sie es dem inneren Forum des Gewissens und der Kirche zu überlassen habe. Jedenfalls aber würde der Schutz, welchen die bürgerliche Gesetzgebung der Ehe angedeihen läßt, durch nichts ärger gefährdet, als wenn sich die rauhe Hand des mit den häuslichen Verhältnissen der Ehegatten ganz unvertrauten, ja vielleicht eines wahren Verständnisses in dieser Beziehung kaum fähigen Richters, in diese Geheimnisse des innersten Familienlebens drängte, und durch die Behandlung von Ehesachen gleich anderen Rechtshändeln, bei welchen man das streitige Verhältniß ganz gleichgiltig der zersetzenden Analyse und den Rechtsdeduktionen der Advokaten überläßt, das Heiligthum des ehelichen Verhältnisses schonungslos entweiht würde. In Ehesachen bedarf es mehr als in irgend einem anderen Falle einer vertrauensvollen Hinneigung zu dem Richter, dessen Ausspruch die aufgeregten Gemüther der Ehegatten sich unterordnen sollen, — einer Hinneigung, die weniger durch die Ueberzeugung von dessen juridischer Tiefe, als vielmehr durch den unmittelbaren näheren Verkehr, und das dadurch gewonnene Zutrauen zu dessen rein menschlichen Eigenschaften bedingt wird. In dieser Beziehung können wir daher die Zuweisung solcher Ehesachen an das oft 15 bis 20 Meilen weite Landesgericht nur beklagen, und dieser Maßregel um so weniger gedeihlichen Erfolg in Aussicht stellen, als den Ehegatten bisher die gerichtliche Hilfe, wenigstens in Ehescheidungssachen, durch de-

ren Zuweisung an den nahe gelegenen Personalrichter, sehr leicht zugänglich war, und sie sich daher künftighin den durch die neue Organisation herbeigeführten Beschwerlichkeiten des Rechtsweges nur im äußersten Nothfalle werden unterziehen wollen, — ein Resultat, das bekanntlich im Interesse der allgemeinen Sittlichkeit in keiner Weise gewünscht werden kann.

Auch hier liegt der Grund dieser höchst unglücklichen Einrichtung in dem Prinzipe des Organisationsplanes, für Civilrechtssachen nur die Landesgerichte allein als Collegialgericht fungiren zu lassen, und den Bezirks-Collegialgerichten gar keine Civiljurisdiktion für die innerhalb ihres weiteren Sprengels vorfallenden wichtigeren Rechtssachen zu übertragen. Ganz im Einklange mit dem eben Bemerkten, könnten wir daher nur wünschen, daß die Entscheidung aller dieser Ehestreitigkeiten, nach vorläufigem fruchtlosen Sühneversuch bei dem Bezirksgerichte, an die Bezirks-Collegialgerichte übertragen würde.

Eben so wenig vermögen wir auch die Gründe zu durchschauen, welche das Justizministerium veranlassen, die Entscheidung über Verhängung und Aufhebung der Curatel wegen Verschwendung oder Geisteskrankheit u. s. w., Angelegenheiten, in denen gerade die unmittelbare Kenntniß der dem Antrage zu Grunde liegenden Verhältnisse von größter Wichtigkeit ist, an die weit entfernten Landesgerichte zu übertragen, während die ganze Concursverhandlung, die zehnmal mehr juridische Kenntnisse, nebenbei aber ungleich weniger Bekanntschaft mit localen Eigenthümlichkeiten erfordert, den Bezirksgerichten doch überlassen blieb.

Außer diesen gewöhnlichen Gerichten erster Instanz sollen nach dem Organisationsplane des Ministeriums auch noch für gewisse, eine besondere Sachkunde benöthigenden Zweige der Rechtspflege, Causalgerichte eingeführt werden.

Als solche werden aufgezählt: Handels- und Seegerichte, Fachmännergerichte (Conseils de Prud'hommes) und Berggerichte.

Das Nähere der Einrichtung dieser Gerichte ist in den Grundzügen nicht angedeutet, wird vielmehr späteren Gesetzen vorbehalten.

Nur so viel entnehmen wir daraus schon jetzt, daß die Absicht des Ministeriums dahin geht, nach Maßgabe des Bedürfnisses in den bedeutenderen Handels- und Fabriksorten, auch selbstständige neue Handelsgerichte zu errichten, und in den übrigen Gegenden, für welche solche neue und selbstständige Handelsgerichte nicht bestehen, die Jurisdiktion in Handelssachen an einen abgesonderten, zum Theile aus Handelsleuten bestehenden Senat des

Landesgerichtes (wie dieses zum Theile schon bisher der Fall war) zu übertragen (§§ 20 und 21). — Eben so ist die Ausdehnung des Wirkungskreises des Handelsgerichtes auf kaufmännische Concurse schon dermal ausgesprochen.

Diese Grundzüge der künftigen Organisation der Handelsgerichtsbarkeit, wofür die in anderen Ländern gewonnenen vieljährigen Erfahrungen die vollgiltigsten Anhaltspunkte darbieten, können wir als einen Beweis der sich allmählig Bahn brechenden richtigen Auffassung des wahren Bedürfnisses dieses Zweiges der Rechtspflege nur mit Freude begrüßen, und fügen diesem nur den Wunsch bei, daß die daran sich knüpfenden Hoffnungen des unter der bisherigen Art der Rechtssprechung in Handelssachen so sehr benachtheiligten Handelsstandes möglichst bald ihre Verwirklichung finden möge*).

In Beziehung auf die Berggerichtsbarkeit beabsichtigt das Ministerium die vollkommene Trennung der bisher zum großen Abbruche des Rechtes, mit der Bergpolizei vereinigt gewesenen richterlichen Gewalt, und Ueberweisung der letzteren an besondere Senate der in der Nähe der bedeutenderen Montanbezirke gelegenen Landesgerichte, die dann zum Theile aus Justizräthen und aus technisch gebildeten Stimmführern aus der Mitte der Berg- und Hüttenleute gebildet werden sollen (§. 23). Lassen auch die Grundzüge einen Einblick in das nähere Detail der deßfalls beabsichtigten Reformen nicht zu, so müssen wir doch schon nach dem oben Angedeuteten, die sehr glückliche nnd den Interessen der Betheiligten gewiß zusagende Verschmelzung des in Montansachen insbesondere wichtigen volksthümlichen und gewerklichen Elementes mit dem streng juristischen, als einen wesentlichen Fortschritt begrüßen, und auch in dieser Beziehung dem Organisationsplane eine verdiente Anerkennung zollen.

Die zweite und dritte Instanz in bürgerlichen Rechtsfachen werden vom Justizministerium auch künftig beibehalten. Nur in nicht streitigen Sachen soll nur ein Rekurs an die zweite Instanz gestattet bleiben.

Wir nehmen keinen Anstand zu bekennen, daß wir die Frage über den Fortbestand des bisherigen dreifachen Instanzenzuges, als eine offene betrachten, bei der neben der logischen Begründung durch das Gewicht der Entscheidnng zweier von einander unabhängiger Gerichte, für uns wenigstens auch die politische Rücksicht einer Anbahnung der so wünschenswerthen Rechtseinheit durch die Aussprüche der obersten Instanz von mindestens gleichem Ge-

---

*) In Beziehung auf die Einrichtung von Handelsgerichten vergleiche man meine Denkschrift an das Justizministerium. Wien, 1849.

wichte ist. In soferne begreifen wir auch recht wohl die Beibehaltung dreier Instanzen, obwohl wir anderseits in dem Plane des Ministeriums, welcher in Strafsachen wegen Vergehen die Berufung an die dritte Instanz, ganz entgegen den Bestimmungen des dermaligen Strafgesetzbuches *), auch dann ausschließt, wenn das Urtheil der ersten Instanz abgeändert, insbesondere aber verschärft wurde, die Consequenz des Prinzipes zu wenig wahrzunehmen vermögen.

Wir begreifen auch ferner sehr gut die Zweckmäßigkeitsgründe, welche die Gesetzgebung bestimmen können, einen weiteren Instanzenzug in jenen Fällen nicht zu gestatten, wo entweder die Kosten der Berufung mit dem Gegenstande des Streites außer allem Verhältnisse sind, oder die Gestattung der Berufung gar leicht zu unnöthigen Aufzügen und Chikanen benützt werden könnten; und müssen es lebhaft beklagen, in dieser Beziehung in dem Programme des Herrn Justizministers, jeden Anfang zu einem, wenn auch noch so „besonnenen Fortschritte" zu vermissen. Wir würden es vielmehr als einen schon lange von den einsichtsvollsten Praktikern dringend empfohlenen, und nichts weniger als kühnen Griff betrachtet haben, wenn die Appellation in geringfügigen Rechtssachen ganz aufgehoben worden wäre, wie dieses ja nicht nur in Frankreich und in den Rheinprovinzen, sondern auch in gar vielen älteren Gesetzgebungen deutscher Staaten*) der Fall ist.

Dagegen können wir bei der Ausdehnung, die wenigstens bisher der Begriff der n i c h t s t r e i t i g e n S a c h e n in Oesterreich hatte, und bei der großen Zahl höchst wichtiger und in die Privatrechte tief eingreifender Rechtsfragen, welche dermal noch im sogenannten offiziosen Wege (mit Beseitigung eines contradiktorischen Verfahrens) entschieden werden, — wir erinnern nur an die Entmündigung, an Erledigung von Vormundschafts- oder Curatels-Rechnungen, Verhängung der Sequestration gegen Fideicommiß-Besitzer wegen Depurations-Anständen, dann grundbücherliche Verfügungen aller Art — die in den Grundzügen ausgesprochene Ausnahme von dem dreifachen Instanzenzuge, rücksichtlich aller

*) §. 462. I. Th.

**) In Frankreich und in der Rheinprovinz entscheiden die Friedensgerichte bis zum Belaufe von 50 Francs, rücksichtlich 20 Thaler, die Landgerichte bis zum Belauf von 1000 Francs, rücksichtlich 266 Thaler 20 Groschen in erster und letzter Instanz. Ein Aehnliches gilt auch wenigstens bei den Handelsgerichten in Hamburg, Bremen, Leipzig, u. s. w. Vergl. m e i n e Denkschrift über die Einrichtung von Handelsgerichten. S.23 f.

Nicht-Streitsachen, für nicht hinreichend begründet erkennen; wir würden es vielmehr für viel näher liegend erachtet haben, wenn man für geringfügigere Angelegenheiten, gleichviel in oder außer Streitsachen, (die dann allerdings näher zu bezeichnen wären), die Appellation ganz ausschlöße, — eine Maßregel, die jedenfalls aus dem Gesichtspunkte der Consequenz sich besser empfiehlt, als die Nachahmung der nach der französischen Gesetzgebung bestehenden halben Maßregel der ausschließenden Appellation an die zweite Instanz, von der Theoretiker und Praktiker übereinstimmend schon längst das Urtheil gefällt haben, daß die französische Gesetzgebung einerseits zu viel und anderseits doch zu wenig die Appellation gestatte.

Diese von uns empfohlene Maßregel hängt übrigens allerdings auch mit unseren weiteren Ansichten über Beschränkung des Wirkungskreises der Bezirkseinzelgerichte, und die nothwendige Ausdehnung jenes der Bezirks-Collegialgerichte auf die wichtigeren Civilrechtssachen, endlich mit unserer Ueberzeugung von der absoluten Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform des Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen und insbesondere in den Angelegenheiten der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, zusammen; — ein Gegenstand, dem wir noch in der Folge einige Worte widmen wollen.

Die Gerichtsbarkeit in zweiter und dritter Instanz soll übrigens nach den Grundzügen künftig nicht mehr von den Appellationsgerichten und rücksichtlich dem obersten Gerichtshofe allein, sondern in der Regel von den Landesgerichten, und rüksichtlich den Oberlandesgerichten ausgeübt werden. (§§. 18, 25, 28.)

Wir finden eine ähnliche Einrichtung auch in Frankreich und in den deutschen Ländern am linken Rheinufer, wo das Landgericht ebenfalls in gewissen Fällen, nämlich bei Appellationen gegen Urtheile der Friedensgerichte, mit der Urtheilsfällung in zweiter Instanz befaßt ist, und somit gewissermaßen im delegirten Namen für das Appellationsgericht fungirt. Dort richtet sich jedoch die Competenz der Gerichte zur Urtheilsfällung in zweiter Instanz, nach dem Gegenstande der Streitsache, und dessen geringerer oder größerer Wichtigkeit, nach dem Organisationsplane des Ministeriums aber zunächst nach dem Umstande, ob die Klage einen Städter oder einen Landbewohner betraf.

Eine jede Rechtssache, am Sitze des Landesgerichtes anhängig gemacht, devolvirt, wenn sie nur 500 fl. übersteigt, in zweiter Instanz an das Oberlandesgericht des Kronlandes, und in dritter an den obersten Gerichtshof, während die verwickeltsten Rechtssachen, wobei es sich um den Werth von einer Million handeln kann, wenn sie bei einem Gerichte außerhalb des Sitzes des Landesgerichtes ver-

handelt wurden, nur bei dem nächsten Landesgerichte (dessen Mitglieder vielleicht zur Hälfte ganz neugebackene Assessoren sind) seine endliche Entscheidung finden kann.

Man wird uns, wenn wir hierin eine wesentliche Verletzung der allen Staatsangehörigen zugesicherten Rechtsgleichheit zu finden wagen, vielleicht mit der Behauptung entgegentreten, es seien dieß Kleinigkeiten, und es komme in der Wesenheit nur darauf an, daß überhaupt für jede Streitsache der gesetzlich gestattete Instanzenzug bestehe, gleichviel dann, an welche Gerichte die Berufung Statt finde.

Geben ja doch auch die Appellationsgerichte keine völlige Gewähr für die Richtigkeit ihrer Entscheidungen, und habe doch selbst der oberste Gerichtshof nach der Ueberzeugung ausgezeichneter Juristen, sich in manchen seiner, bisher ohne Motive plublizirten Urtheile geirrt, und damit die Thatsache der allgemeinen Fallibilität bestätiget.

Wir wollen die Richtigkeit dieser letzteren faktischen Behauptungen nicht bestreiten, müssen jedoch die daraus zu ziehenden obigen Argumente entschieden ablehnen.

Sind schon Mängel dieser Art, die mit der menschlichen Fallibilität zusammenhängen, bei keiner Staatseinrichtung zu vermeiden, so kann man wenigstens so viel mit Recht verlangen, daß Alle, die an den Staatslasten mit tragen, auch an den Garantieen, die der Staat in dieser Beziehung für den Rechtsschutz zu bieten vermag, in gleicher Weise partezipiren, und daß Abweichungen, die man von der allgemeinen Regel eintreten zu lassen sich genöthiget sieht, jedenfalls nur in der geringeren Bedeutung des zu schützenden Interesses, nicht aber in ganz zufälligen Umständen, wie dem Wohnorte des Beklagten, ihre gesetzliche Begründung finden.

Die vom Wohnsitze des Landesgerichtes entfernter Wohnenden sind schon dadurch benachtheiliget, daß sie die Entscheidung in bürgerlichen Rechtssachen in erster Instanz, ohne Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes, aus den Händen eines einzelnen Bezirksrichters, der in der Regel, entweder ein Anfänger im Justizdienste oder ein nicht weiters beförderungsfähiger Beamter ist, somit jedenfalls eine geringere Garantie für seine Capacität darbietet, empfangen müssen. Und nun soll ihnen auch das einzige Heilmittel, mit dem man wenigstens bei der bisherigen Justizorganisation die Mängel der Einrichtung der ersten Instanzen, zu lindern suchte, ein aus ganz erprobten Richtern zusammengesetztes Gericht zweiter Instanz verkümmert werden. Erhöhtes Gewicht muß übrigens auch noch dieses Bedenken in den spezifisch-österreichischen Zuständen und Verhältnissen finden, wo nicht selten, besonders in den von gemischten

Nationalitäten bevölkerten Ländern, nationale und anderweitige persönliche Apprehensionen sich sogar Organen der öffentlichen Verwaltung mitzutheilen pflegen, und es daher mit Rücksicht auf die verhältnißmäßige Nähe des Landgerichtes vom Bezirksgerichte, und die daher auch auf dieses möglicherweise hinwirkende gleiche Voreingenommenheit, in der That nichts weniger als gleichgiltig ist, ob man das nächste Landesgericht oder aber das Oberlandesgericht des Kronlandes, in dem insbesondere auch alle Nationalitäten ihre Vertretung finden, in zweiter und möglicherweise letzter Instanz, zu Gerichte sitzen läßt.

Wir haben die Mängel der vom Justizministerium beabsichtigten Einrichtung des Instanzenzuges in bürgerlichen Rechtssachen, bisher nur aus dem Standpunkte der einzelnen Staatsangehörigen besprochen. Am Schlusse dieses Gegenstandes können wir uns jedoch nicht enthalten, auch eines weiteren hiebei in Betracht kommenden öffentlichen Interesses mit einigen Worten zu gedenken.

In allen Ländern, wo das Rechtsleben in Folge der Oeffentlichkeit der Rechtsverhandlungen einen kräftigen Aufschwung genommen hat, hat man bisher die Entscheidungen der letzten Instanzen, insbesondere in wichtigeren Sachen gesammelt, und durch die darin sich kundgebende Auffassung des Geistes der Gesetze von Seite der anerkanntesten uud bewährtesten juridischen Notabilitäten das Mittel zu jener R e c h t s e i n h e i t gefunden, deren sich jene Länder schon lange erfreuen, und die man in Oesterreich bisher vergeblich durch Folianten von Hofdekreten, Erläuterungsverordnungen und Ministerialrescripten zu erzielen getrachtet hat.

Insbesondere ist bekannt, welch unbedingtes Ansehen die Aussprüche des Cassationshofes sowohl in Frankreich, als auch in den anderen Ländern, in denen die französische Gesetzgebung fortbesteht, genießen, und wie durch sie ganz eigentlich die Rechtspflege in allen controversen Fragen bestimmte und allgemein verbindliche Normen zu empfangen gewohnt ist.

Dieses große und wichtige Gut der Rechtseinheit wird der Oesterreicher wohl nach der vom Ministerium beabsichtigten Organisation des Instanzenganges, von den Aussprüchen seiner obersten Gerichte, sich nicht versprechen können. Dieser zufolge gibt es in Beziehung auf Gegenstände des bürgerlichen Rechtes künftighin keinen obersten Gerichtshof als höchsten Sitz der praktischen Jurisprudenz, sondern (außer Italien und Ungarn sammt den bisher damit vereinigten Ländern) wenigstens 11 in dritter und letzter Instanz entscheidende oberste Gerichtshöfe, wovon jedoch 10 doch wieder einer weiteren höchsten Instanz unterstehen, so daß ihre Entscheidungen nur für die nicht besonders begünstigten, den Landes- oder

Causalgerichten zugewiesenen Rechtssachen, den letzten Ausspruch der richterlichen Gewalt bilden, in allem anderen aber allerdings noch einer gänzlichen Aufhebung durch den obersten Gerichtshof unterliegen.

Wir sind am allerwenigsten Freund einer unnatürlichen, die Individualität der Volksstämme und ihr eigenthümliches Rechtsleben mit moderner Nivellirung bedrohenden Centralisation, und wünschen gerne alle und jede Entziehung des den einzelnen Volksstämmen als unveräußerliches Recht zukommenden Rechtes auf Selbstregierung in ihren inneren Angelegenheiten, so viel nur immer möglich beseitiget zu sehen. Ja wir sind sogar der innersten Ueberzeugung, daß keine Gerichtsorganisation, die alle Länder der Monarchie ganz nach demselben Maßstabe behandelt, den wahren Bedürfnissen der einzelnen Länder entsprechen wird. Aber wir könnten es, wie die Dinge nun einmal stehen, nur als einen, allen Bewohnern Oesterreichs gleich empfindlichen Nachtheil betrachten, wenn die Einheit des bürgerlichen Rechtes, welche bisher alle Volksstämme der Monarchie (mit Ausnahme Ungarns, das sich uns darin wohl bald anschließen wird) zu einem Ganzen verband, durch diese vom Justizministerium beabsichtigte Neuerung, einen gefährlichen Stoß erleiden sollte, und hätten uns in der That eines solchen Schrittes am Allerwenigsten von einem Ministerium versehen, welches sich gerade die Schaffung einer möglichst centralisirten Staatseinheit zur Devise seines Wirkens für den Neubau der Monarchie gewählt hat.

Was nun die innere Einrichtung der Gerichte in Beziehung auf Verwaltung des bürgerlichen Rechtes betrifft, so bleibt dieselbe nach den Andeutungen des ministeriellen Organisationsplanes, vorläufig ganz beim Alten, — eine nothwendige Folge des Entschlusses des Herrn Justizministers, an dem Verfahren bei den Civilgerichten sowohl in Streitsachen, wie auch in Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit und an den bisherigen Competenzbestimmungen, die bekanntlich einen ungemein ausgedehnten Kreis von eigentlichen Rechtssachen, namentlich z. B. Ersatzansprüche des Staates gegen seine Beamte, Syndikatsbeschwerden u. dgl. entweder vor die Administrativbehörden verweisen, oder doch das gewöhnliche privatrechtliche Verfahren dabei ausschließen, dermal nichts zu ändern.

Dem Herrn Justizminister sind aus seiner früheren Laufbahn die Mängel des bisherigen Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen, und der auf sehr empfindliche Weise beschränkte Wirkungskreis der Gerichte, gewiß auf das Genaueste bekannt. Er vermag es gewiß am Allerbesten zu ermessen, wie unter dem Einflusse

der auf alle unbedeutenden und geringfügigen Einzelnheiten der Prozeßinstruktion und der Verwaltung des adeligen Richteramtes sich ausdehnenden richterlichen Thätigkeit der Rechtsweg ganz unverhältnißmäßig verwickelt, der Rechtsschutz vertheuert, wie durch das geheime, schriftliche Verfahren und die Rechtssprechung nach verfaßten Aktenauszügen, der Rechtspflege alles unmittelbare Eindringen in das Leben und die wahre Natur der streitigen Verhältnisse entzogen, und nur der kostspieligen Thätigkeit der Richter und Advokaten ein unermeßlich weites Feld erschlossen worden.

Niemand, der mit Sachkunde ausgerüstet an die Beurtheilung der in dieser Beziehung nöthigen Reformen geht, wird die Schwierigkeiten, die hier zu überwinden sind, und die Unmöglichkeit verkennen, in wenigen Monaten schon einen, alle Zweige der gerichtlichen Thätigkeit umfassenden detaillirten Gesetzesentwurf zu Stande zu bringen. So viel aber hätten wir indessen doch von dem Justizministerium, dessen ungestörte Thätigkeit nun schon im neunten Monate währt, erwartet, daß es in den nun veröffentlichten Grundzügen auch die Grundsätze, nach welchen es bei der Umgestaltung der Civilrechtspflege vorzugehen, und wie es im Einklange mit seinem Programme vom September 1848, insbesondere die Wirksamkeit des Familienrathes und des Notariates zu regeln beabsichtiget, mittheilen würde.

Kann man endlich auch wohl vom Justizministerium billigerweise nicht verlangen, daß es uns bereits einen vollständig ausgearbeiteten Entwurf einer Civilprozeß-Ordnung für die verschiedenen neu geschaffenen Gerichte vorlege, so hätte man indessen doch mit Recht hoffen dürfen, die Hauptgrundansichten, von welchen es in dieser Beziehung ausgeht, und die es als leitende Anhaltspunkte den mit Abfassung dieses Gesetzesentwurfes betrauten Männern vorgezeichnet hat, zu erfahren.

Wir konnten diese Hoffnung um so mehr hegen, als, wenn wir nicht ganz falsch berichtet sind, das Justizministerium ja bereits vor längerer Zeit einen solchen Gesetzesentwurf durch einen bekannten Civilrechts-Praktiker anfertigen ließ, und somit, wenn auch derselbe nicht die Wünsche des Ministeriums ganz befriediget haben sollte, gar leicht in der Lage war, die hiebei als leitende Gesichtspunkte vorgezeichneten Grundsätze bekannt zu machen, und dadurch der öffentlichen Meinung von Sachkundigen Gelegenheit zu bieten, hierüber noch früher, als das fertige und a. h. genehmigte Gesetz als vollendete Thatsache gegenüber steht, das Amt der unbefangenen und freimüthigen Beurtheilung zu üben.

Im Zusammenhange mit diesem Grundsatze des Herrn Justiz-

ministers, in Beziehung auf die Civilrechtspflege an den bisherigen Einrichtungen nichts zu ändern, ist auch der Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft nach den Bestimmungen des Organisationsplanes ein höchst einseitiger und beschränkter geblieben.

Obwohl wir das Nähere über die innere Einrichtung der Staatsanwaltschaft erst aus dem vom Justizministerium in Aussicht gestellten besonderen Gesetze zu erfahren hoffen dürfen, liegt doch so viel durch die Grundzüge ausgesprochen vor, daß von der in alle Zweige der Rechtspflege tief eingreifenden Wirksamkeit, welche nach der Gerichtseinrichtung in Frankreich, Belgien und in den Rheinlanden, der Staatsbehörde zugewiesen ist, der Staatsanwaltschaft in Oesterreich wenigstens in näherer Zukunft nur wenig zu Theil werden soll. Weder die hohe und würdige Stellung als steter Wächter des Gesetzes, mit dem Befugnisse, in allen Fällen, wo von Gerichten gegen den wahren Sinn des Gesetzes erkannt wurde, die Cassation anzusuchen, noch die unmittelbare und ausschließliche Ueberwachung des Dienstes bei den Gerichten, wodurch die Controlle und die Disciplinargewalt über untergeordnete Richter aus den Händen der höheren Gerichte genommen, und damit allein die verfassungsmäßig zugesicherte Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Richteramtes in jeder Instanz zu einer Wahrheit gemacht werden könnte, würden hiernach der Staatsanwaltschaft jene bedeutsame und für den ungestörten Gang der Rechtspflege im Staate tief eingreifende Stellung gewähren, welche in den Ländern des französischen Rechtes, das Ansehen der Staatsbehörde und die Selbstständigkeit der Gerichte begründet und sichert.

Der Staatsanwalt würde, wenn sein Wirkungskreis sich auf das in den Grundzügen bezeichnete strafrechtliche Gebiet beschränkte, zum ausschließlichen Verfolger der Verbrechen und Vergehen, zum Amte des bloßen öffentlichen Anklägers herabgewürdiget, — ein Vorgang, der wohl dazu dienen könnte, um die tüchtigsten Kräfte von der Uebernahme dieses wichtigen Amtes abzuhalten, und der Staatsbehörde nur aus der Mitte der bisherigen Criminal-Inquirenten und Polizeibeamten zahlreiche qualifizirte Candidaten zu gewinnen, der aber gewiß in Beziehung auf das der Staatsbehörde so unumgänglich nothwendige öffentliche Vertrauen und die Ueberzeugung des Publikums von der höheren, einem einseitigen Interesse völlig fremden Bestimmung des Staatsanwaltes, sich wenig empfehlen würde.

Wir dürfen hoffen, daß das Justizministerium dieses Bedürfniß selbst bei Zeiten erkennen und in dem zugesicherten Ge-

setze über die Staatsanwaltschaft auf die von uns in Obigem angedeuteten Gesichtspunkte Bedacht nehmen werde.

Der Plan des Justizministeriums, gegenwärtig nur mit der Reform der Strafrechtspflege zu beginnen, und die Umbildung der Civilrechtspflege einer fernen und unbestimmten Zukunft vorzubehalten, erweiset sich endlich — auch abgesehen von der durch die Verfassung ganz allgemein zugesicherten Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der gesammten Rechtspflege — dadurch als höchst unglücklich, daß auf diese Weise die Nothwendigkeit herbeigeführt wird, bei der nunmehr bevorstehenden Organisation der neuen Gerichte, den zweifachen Anforderungen, welche einerseits die nach dem neuen System gesteigerten Garantieen und die Trennung der Gewalten im Strafprozesse an die Einrichtung der Strafgerichte stellen, und die anderseits mit der weitläufigen und schwerfälligen Prozedur der Civilgerichte nach der dermaligen Gesetzgebung verbunden sind, gleichzeitig Rechnung zu tragen, und damit eine Vermehrung der Beamten und des Kostenaufwandes für die Justizpflege eintreten zu lassen, die sich weder in irgend einem anderen Lande findet, noch in einem richtigen Verhältnisse zu den finanziellen Mitteln des Staates und dem wahren Bedarfe des öffentlichen Dienstes steht.

Wir sind nun auf dem Punkte angelangt, an die Beurtheilung des neuen Justizorganisationsplanes vom finanziellen Standpunkte zu schreiten. Es kann selbstverständlich dabei nicht unsere Absicht sein, die Richtigkeit der von uns präliminirten Ansätze bis in die Einzelnheiten zu beanspruchen; genug, wenn das Hauptresultat sich in der Erfahrung als ein richtiges bewähren würde. Alles hängt dabei natürlich von der Grundhältigkeit unserer Voraussetzungen ab.

Wir gehen namentlich, wie bereits oben bemerkt, von der Annahme aus, daß im großen Durchschnitte der Sprengel eines Bezirksgerichtes auf 15000 Einwohner; eines Bezirks-Collegialgerichtes auf 100.000 Einwohner; endlich eines Landesgerichtes auf 300.000 Einwohner sich erstrecken wird. Wir nehmen ferners an, daß mit Ausnahme von Kärnthen und Krain, dann Küstenland und Dalmatien, die nur je ein Oberlandesgericht zusammen benöthigen dürften; dann der Bukowina, die in dieser Beziehung zu Lodomerien, und Salzburg, das zu Oberösterreich zu schlagen wäre, jedes Kronland ein Oberlandesgericht erhalten wird, was für die gesammten zunächst zu organisirenden österreichischen Kronländer 10 Oberlandesgerichte gäbe.

In Beziehung auf die Zahl der Richter (einschließig der Gerichtsvorstände) nehmen wir an, wie folgt:

1. Bei jedem Bezirks-Collegialgerichte die Zahl von drei Richtern und einem Instruktionsrichter;
2. bei den Landesgerichten, die aus vier Abtheilungen (Civilkammer in I. Instanz; Civilkammer in II. Instanz mit fünf Richtern; Kammer für Vergehen in I. aus drei, und für Vergehen in II. Instanz aus fünf anderen Richtern) bestehen, und außerdem das Schwurgericht besetzen müssen, durchschnittlich zwei Senatspräsidenten und zwölf Räthe;
3. bei den Oberlandesgerichten, bei denen insbesondere auch der Unterschied der Landessprachen von Bedeutung ist, und die nebst dem beständigen Anklagesenat, auch noch eine Appellations- und rücksichtlich Revisionskammer in Civilsachen bilden, und die Vorsitzenden für die Assisen abzugeben haben, durchschnittlich einen Senatspräsidenten und zwölf Räthe;
4. bei dem obersten Gerichts- und Cassationshofe, welcher wenigstens vier, nach Sprachen gesonderte Senate bedarf (den deutschen, böhmisch-slovenischen (?), galizisch-ruthenischen, und italienischen), drei Senatspräsidenten, und dreißig Räthe.

Als nothwendiges Bedürfniß in Rücksicht auf die Beamten der Staatsbehörde ergibt sich auch bei dem auf Verbrechen und Vergehen beschränkten Wirkungskreise derselben:

1. für den Cassationshof wenigstens ein General-Prokurator mit sechs Substituten (für alle Sprachen);
2. für jedes Oberlandesgericht wenigstens ein General-Prokurator mit zwei Substituten;
3. für jedes Landesgericht ein Ober-Prokurator mit zwei Substituten;
4. für die Bezirks-Collegialgerichte mindestens ein Beamter der Staatsbehörde.

Wie aus dem Staatsvoranschlage pro 1849 zu entnehmen ist, betrugen bisher die Gehalte der Richterpersonen, im Durchschnitte ungefähr 40 % des gesammten Justizaufwandes, wogegen beinahe 60 Prozent desselben durch die Kosten für Hilfsbeamte aller Art, Amts- und Kanzleierfordernisse, Belohnungen und Aushilfen, Hauszinse, Pensionen und Gnadengaben &c. erschöpft wurden. Wenn wir alle diese zuletzt genannten Ausgaben künftighin statt mit 60 Prozent auf nur 50 Prozent des Gesammt-Justizaufwandes veranschlagen, so hegen wir dabei die Ueberzeugung, nichts weniger als einen überspannten Ansatz gewählt zu haben. Denn sollte auch, was wir gerne glauben, für die Folge die Zahl der subalternen gerichtlichen Beamten, und insbesondere des Kanzleipersonales

bei den nach dem Bedürfnisse des neuen Strafverfahrens organisirten Strafgerichten eine bedeutende Verminderung erleiden, so bleibt doch der Bedarf an Arbeitskräften für die Civilrechtspflege, bei völliger Beibehaltung des alten Verfahrens ganz unverändert, und ist daher auch in dieser Beziehung eine beträchtliche Reduktion sofort nicht zu erwarten. Anderseits wird aber auch das, was vielleicht durch Beseitigung der bisher üblichen zwecklosen Schreibereien erspart werden dürfte, gewiß durch die künftig sehr bedeutenden Criminalkosten, insbesondere die nach dem neuen Strafverfahren unvermeidlichen bedeutenden Zeugen-Diäten, mehr als ausgeglichen werden.

Bei den für die einzelnen Cathegorien von Dienstposten angesetzten Gehalten (einschließig der Quartiergelder) haben wir in der Regel uns an das schon dermal geltende System angeschlossen, und nur höchstens in Beziehung auf jene Posten eine geringe Erhöhung vorgenommen, wo eine solche im Interesse der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Rechtspflege, unbedingt geboten erschien.

Dieses vorausgeschickt, würde sich auf Grundlage des neuen Justizorganisationsplanes der künftige Justiz-Etat (mit Inbegriff der Kosten der Staatsanwaltschaft) für die auf dem Wiener Reichstage vertreten gewesenen Länder der österreichischen Monarchie mit einer Gesammtbevölkerung von ungefähr achtzehn Millionen, darstellen, wie folgt:

1. Der Cassations- und oberste Gerichtshof mit:

1 Präsidenten . . .	10.000 fl. *)	
3 Senatspräsidenten à 6000 fl. . .	18.000 „	
30 Räthe durchschnittlich à 5000 fl. . .	150.000 „	
1 Generalprokurator .	6000 „	
6 Substituten à 3000 fl.	18.000 „	
zusammen		202.000 fl.

2. 10 Oberlandesgerichte durchschnittlich mit:

1 Präsidenten . . .	7000 fl.	
1 Senatspräsidenten .	4000 „	
12 Räthen, durchschnittlich à 3000 fl. .	36.000 „	
1 Generalprokurator .	4000 „	
2 Substituten à 2000 fl.	4000 „	
zusammen	55.000 fl. od.	550.000 fl.

*) Bei allen Zifferansätzen sind der Gehalt und allfällige Quartiergelder oder Funktionszulagen in eine Summe zusammengezogen.

3. 56 Landesgerichte durchschnittlich mit:		
1 Präsidenten . . .	4000 fl.	
2 Senatspräsidenten à 2500 fl. . . .	5000 „	
8 Räthe, durchschnittlich à 1600 fl. . . .	12.800 „	
4 Assessoren à 1000 fl.	4000 „	
1 Oberprokurator . .	2500 „	
2 Substituten à 1500 fl.	3000 „	
zusammen	31.300 fl. oder	1,752.800 fl.
4. 180 Bezirks-Collegialgerichte mit:		
1 Vorstand	1600 „	
1 Richter à 1000 fl. } 2 Assessoren à 800 fl. }	2600 „	
1 Staatsanwalts-Stellvertreter . . .	1000 „	
zusammen	5200 fl. oder	936.000 fl.
5. 850 Bezirkseinzelngerichte mit:		
1 Bezirksrichter à 1000 fl.		850.000 fl.
Im Ganzen		4,290.800 fl.
Hiezu kommen:		
6. Die Gehalte aller Nebenbeamten, Hauszinse, Amts- und Kanzleierfordernisse, die Kriminalkosten aller Art, Belohnungen, Aushilfen, Pensionen und Gnadengaben zu 50 Prozent des Gesammtaufwandes, berechnet mit		4,290.800 fl.
7. Die Kosten von 12 selbstständigen neuen Handelsgerichten (zu Wien, Linz, Prag, Reichenberg, Carlsbad, Brünn, Grätz, Laibach, Botzen, Triest, Lemberg und Brody) durchschnittlich mit 10000 fl.		120.000 fl.
8. Für die berggerichtlichen Senate und die mit Führung der Bergbücher zu beauftragenden Aemter		100.000 fl.
Der Gesammtaufwand für die Rechtspflege, die nach dem Organisationsplane ohne Hinzurechnung von Aushilfsrichtern und Nebenbeamten eine Anzahl von wenigstens 2590 Richtern und 383 Beamten der Staatsbehörde beschäftigen wird, würde demnach		8,801.600 fl.

Conv. Mze. mindestens betragen, oder in runder Summe neun Millionen Gulden.

Die Summe, so groß sie ist, und so wenig sie auch mit dem Staatseinkommen der Monarchie in einem richtigen Verhältnisse zu stehen scheint *), könnte dennoch nichts weniger als überspannt genannt werden, wenn sich an den ministeriellen Organisationsplan die Hoffnung knüpfen ließe, daß damit wirklich die gerechten Anforderungen, die man an die Justizpflege im Staate stellen darf, nach allen Seiten hin ihre wahre und volle Befriedigung finden werden, daß insbesondere an die Stelle der bisherigen Form der Rechtspflege, wornach der Rechtsuchende nur allzu häufig gerade in der wichtigsten ersten Instanz an der mangelnden Erfahrung und geringeren Capacität der sich selbst allein überlassenen, in materieller Beziehung sehr prekär gestellten Einzelnrichter sein Recht scheitern sah, und gewöhnlich erst von der zweiten Instanz eine gründliche und sachgemäße Entscheidung erwartete, die erhöhte Garantie, welche der Erfahrung aller Länder zufolge die gemeinschaftliche collegiale Berathung bietet, wenigstens für wichtigere Rechtsfälle, und unter gleichen Bedingungen für alle Staatsangehörigen zur Regel werden würde; wenn man endlich die Ueberzeugung dafür gewinnen könnte, daß dieser große, auf den Contribuenten natürlich schwer lastende Aufwand wirklich durch das wahre innere Bedürfniß des Justizdienstes, auch nach Entfernung aller überflüssigen und sogar nachtheiligen Formen, dringend geboten und gerechtfertiget sei.

Zu dieser letzteren Ueberzeugung aber vermögen wir uns wenigstens nicht hinanzuschwingen. Fragen wir uns nemlich, wie sich die bisherige Last der Justizgeschäfte auf die zahlreichen neu zu creirenden gerichtlichen Organe vertheilen würde, so muß die Antwort hierauf, an der Hand der hierüber vorhandenen, allerdings etwas dürftigen statistischen Anhaltspunkte, sehr verschieden für die einzelnen Arten derselben ausfallen. Legen wir z. B. die Resultate der

---

*) Legt man den dem Kremsirer Reichstage vorgelegten Staatsvoranschlag für das Jahr 1849 zu Grunde, wonach das Staatseinkommen für die obengenannten Kronländer auf 101,269.403 Gulden C. M. veranschlagt ist, so ergäbe sich für die Justizpflege allein (die bisher vom Staate mit 2.661.560 Gulden dotirt war) ein Aufwand von beinahe 9 Perzent des gesammten Staatseinkommens. In Frankreich betrug im Jahre 1847 der gesammte Justizaufwand 26.725.895 Francs, bei einer Zahl von 1655 Richtern, (ohne die 2847 Friedensrichter), 1178 Ergänzungsrichtern und 996 Mitglieder der Staatsbehörde, somit im Verhältnisse zum Gesammtstaatseinkommen p. 1357 Millionen Francs gegen 2 Perzent des letzteren.

Justizpflege in den hier in Frage kommenden deutschen und slavischen Provinzen vom Jahre 1844 zu Grunde, in welchem von den Gerichteu erster Instanz in Civilrechtssachen 37550, *) wegen Verbrechen 18681, und wegen schweren Polizeiübertretungen 68136 Urtheile gefällt wurden, und nimmt man dieses Verhältniß als ein annäherungsweise constantes an, so ergäbe sich daraus für die künftig einzuführenden Gerichte nachfolgender Calcül:

Von bürgerlichen Rechtssachen käme auf einen Richter erster Instanz (Bezirksgerichte und Landesgerichte zusammen gerechnet mit 2236 Richtern) im Durchschnitte die Entscheidung von 17 Fällen.

Von Verbrechen und Vergehen (soferne sie dem jetzigen gesetzlichen Begriffe von Verbrechen correspondiren) kämen auf einen Rath des Landesgerichtes oder Bezirks-Collegialgerichtes (bei einer Gesammtzahl von 1436 Richtern) im Durchschnitte 13 Fälle; — von Vergehen und einfachen Uebertretungen (entsprechend dem bisherigen Begriffe der schweren Polizeiübertretungen) auf einen Bezirksrichter (bei einer Gesammtzahl von 1340) im Durchschnitte 51 Fälle.

Es versteht sich, daß dieses Verhältniß sich in dem Maße verändern muß, als das zu gewärtigende Competenzgesetz den Begriff von Vergehen und Uebertretungen mehr oder weniger ausdehnen, und in Folge dessen eine größere oder geringere Zahl von bisher eine schwere Polizeiübertretung bildenden Handlungen künftighin dem für Vergehen vorgeschriebenen Verfahren vor den Landes- und rücksichtlich Bezirks-Collegialgerichten zugewiesen wird.

Aber im großen Durchschnitte bilden 17 Civilsachen, (die allerdings nach der alten schriftlichen Weise verhandelt und entschieden, mehr Beschäftigung geben, bei einzuführendem mündlichen Verfahren aber wirklich außer allem Verhältnisse stünden) und 13 Strafprozesse den Stoff für die Thätigkeit eines Landesgerichtsrathes; — eine gleiche Zahl von Civilprozessen dann 13 Vergehen und 51 einfache Uebertretungen jenen für das Mitglied eines Bezirks-Collegialgerichtes!

Vergleichen wir beispielweise damit die Beschäftigung der Richter in Frankreich und im österreichischen Italien.

In ersterem Lande waren im Jahre 1846 vor den Tribunalen erster Instanz mit einem Gesammtstande von 1655 Räthen und 1178 Aushilfsrichtern, anhängig 225819 gewöhnliche Rechtssachen, ferner 29.933 Handelssachen, zusammen also 255.752 Rechtssachen,

*) Hierunter sind eben sowohl Contumaz- als contradiktorische Urtheile begriffen.

so daß auf einen Rath im Durchschnitte 80, und mit Hinzurechnung der Handelssachen 90 *) derlei Fälle kamen.

Außerdem waren dieselben auch noch mit der Aburtheilung von 161.376 Vergehen (délits) und 5077 Anklagen wegen Verbrechen (crimes) befaßt, so daß also durchschnittlich 59 Fälle dieser Art, darunter 2 Assisenfälle auf einen Rath entfielen.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche, wo die Justizpflege sich unter 21 Gerichte erster Instanz (mit 23 Präsidenten und 178 Räthen), dann 148 Stadt- und Landpräturen vertheilt, wurden im Jahre 1844 gefällt 21.112 Civilurtheile, 3917 Urtheile wegen Verbrechen, 26160 Urtheile wegen schweren Polizeiübertretungen. Dort kamen demnach im Durchschnitt auf einen Rath eines Collegialgerichtes oder Prätor gegen 65 Civilsachen, ferner auf einen Rath eines Collegialgerichtes 22 Spezial-Untersuchungen wegen Verbrechen, und auf einen Prätor 133 Fälle von schweren Polizeiübertretungen, wobei den Prätoren jedoch außer der ganzen Rechtspflege in ihrem Bezirke auch noch die ungeheure Masse von politischen Administrationsgeschäften oblag.

Diese einfachen Zahlenverhältnisse werden genügen, um das Mißverhältniß der nach der neuen Justizorganisation nöthigen Zahl von Richtern gegen das bisherige Erforderniß des Justizdienstes auf das Klarste zu beweisen.

Allerdings ist mit den oben mit Ziffern aufgeführten Geschäften der Umfang der diesen Gerichten künftig auch noch obliegenden Amtsakte keineswegs erschöpft. Vielmehr müssen außer diesen auch noch die vielfachen und ausgedehnten Geschäfte bei Abführung der Voruntersuchungen (Instruktion der Strafprozesse), Erhebung des Thatbestandes, dann die weitläufigen Arbeiten auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Betreff welcher vor der Hand wenigstens keine Aenderung des Verfahrens eintreten soll, gar sehr in Anschlag gebracht werden.

Diese fallen jedoch zum entschieden größten Theile auf die Schultern der ohnehin sehr beschäftigten Bezirksrichter, denen insbesondere die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit, der Zwangsvollzug aller gerichtlichen Urtheile, und die gesammte Realgerichtsbarkeit, dann auch gewiß in der Regel die Erhebung des Thatbestandes und Instruktion des Prozesses bei allen geringeren Straffällen, allein zufallen wird.

---

*) Das Mißverhältniß erscheint wohl auch deßhalb besonders grell, weil unter den bei den französischen Gerichtshöfen verhandelten Fällen, auch alle Verhandlungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit inbegriffen sind, welche in den österreichischen Justizausweisen nicht detaillirt aufgeführt werden.

Diese, in jeder Beziehung untergeordneten, in materieller Beziehung wie natürlich, am mindesten günstig behandelten richterlichen Beamten, werden auch in der Zukunft diejenigen sein, auf denen die Bürde der Geschäfte ganz vorzugsweise lastet.

Bedeutend geringer schon dürfte die Amtsthätigkeit der Landesgerichte, vorzüglich jener in kleineren Städten, in Anspruch genommen werden.

Die Oberlandesgerichte aber, denen bisher ein höchst ausgedehnter und mit sehr bedeutenden Anforderungen an die einzelnen Mitglieder verbundener Wirkungskreis zukam, werden künftighin von Geschäften wenig bedrängt sein, und vollends wird bei dem höchsten Cassationshofe, mit dem Hinwegfallen des größeren Theiles der bisherigen Rechtssprechung in dritter Instanz, die nunmehr den Oberlandesgerichten übertragen werden soll, und der zahlreichen Criminalfälle, die bisher, entweder über amtliche Vorlage oder wegen Gnadengesuchen, dahin gelangten, eine Art von Geschäftslosigkeit nothwendig eintreten müssen.

Diese Erscheinung, wenn sie auch in der Theorie angefochten werden mag, findet sich übrigens zum Theile in allen Staaten mit den Institutionen des öffentlichen und mündlichen Verfahrens.

In dieser Beziehung läßt sich daher der Gesetzgebung an und für sich kein Vorwurf machen. Ein solcher wäre nur dann begründet, wenn sie die ungleiche Vertheilung der Geschäfte auf Kosten der unteren Organe, noch durch besondere positive Satzungen befördern hälfe. Daß sich der Organisationsplan des Justizministeriums aber in manchen, und gerade sehr wichtigen Punkten einer solchen Förderung, ohne hinreichende Rechtfertigungsgründe schuldig macht, glauben wir im Vorhergehenden allerdings gezeigt zu haben.

Wir mögen daher wohl zu dem Ministerium die Hoffnung aussprechen, daß es in dieser Beziehung seinen Entschluß als keinen definitiven betrachten, sondern sich zu Verbesserungen den Weg offen erhalten werde. Eben so dürfen wir aber wohl auch von ihm erwarten, daß es das Schicksal der unteren Richter, als der wichtigsten und thätigsten Stützen der Rechtspflege, von denen nach Lage der Verhältnisse, ganz vorzüglich unsere Hoffnung für die Zukunft ausgehen muß, sich insbesondere angelegen sein lassen, und daß es anderseits bestrebt sein werde, bei der Organisirung der höheren Gerichte, mit der nöthigen Einschränkung vorzugehen, um nicht rücksichtlich dieser Gerichte vor Allem nach dem Muster der französischen und rheinischen Gerichtsverfassung, das Institut der Gerichtsferien als die Allernothwendigste, wenn auch für die Steuer zahlenden Klassen mindest erbauliche Einrichtung einführen zu müssen.

Ich schließe hiemit die Bemerkungen ab, zu welchen mir der

ministerielle Justizorganisationsplan Anlaß gab. — Sie entspringen aus redlicher gewissenhafter Ueberzeugung, sie entsprechen den Grundsätzen, zu denen ich mich noch lange, ehe bei uns der Tag des öffentlichen Lebens anbrach, laut und offen bekannt habe. Habe ich auch manchen Tadel nicht zurückzuhalten vermocht, so lag doch gewiß Bekrittelungssucht ferne von mir. Meine Gedanken hat weder Voreingenommenheit, noch persönliche Empfindung, sondern nur das Eine geleitet, dessen sich Niemand unter keinen Verhältnissen des Lebens entschlagen sollte: die Liebe zur ganzen, zur vollen Wahrheit!

Anhang.

Die im Vorhergehenden enthaltenen Bemerkungen, die bereits längst beendet waren, ehe noch die einzelnen Justizorganisirungsoperate für einen großen Theil der österreichischen Kronländer die a. h. Genehmigung erhalten hatten, gründen sich auf die Erwägung jener Rücksichten, deren Beachtung bei der Einzelndurchführung nach meiner Ueberzeugung ein Gebot der Nothwendigkeit ist, wenn anders die vom Ministerium beabsichtigten und in den Grundzügen ausgesprochenen Justizreformen ihren wohlthätigen Einfluß auf die Rechtspflege und durch diese auf das gesammte bürgerliche Wohl wirklich äußern sollen. Zifferansätze, wie wir sie dabei, auf mehr oder minder bestimmte Voraussetzungen basirt, zu präliminiren versuchten, unterliegen wie natürlich mannigfacher möglicher Berichtigung und Ergänzung. In gar manchen Punkten weicht der Voranschlag, den wir im Obigen zu entwerfen unternahmen, von den nunmehr veröffentlichten ministeriellen Organisirungsaperaten ab. Ob in der Folge das sich geltend machende Bedürfniß nicht zu einer Annäherung zu dem von uns aufgestellten Voranschlage hindrängen wird, wollen wir ganz ruhig der Zukunft überlassen. Jedenfalls aber halten wir es im Interesse unserer Leser, und zum Theile wohl auch zur Rechtfertigung mancher von uns im Vorhergehenden geäußerten Bedenken für nicht überflüssig, die Resultate dieser Detail-Organisirungsoperate in diesem Anhange zusammenzustellen und daran einige erläuternde Bemerkungen anzuknüpfen.

Die bisher erschienenen und a. h. genehmigten Organisirungsoperate umfassen die sämmtlichen, bisher zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Länder einschließig ganz Istrien, nemlich: die Kronländer: 1) Oesterreich unter der Enns, 2) Oesterreich ob der Enns, 3) Salzburg, 4) Steiermark, 5) Kärnthen, 6) Krain, 7) das Küstenland (nebst Görz und Gradiska), 8) Tirol, 9) Böhmen, 10) Mähren, 11) Schlesien.

Es kann nicht unsere Absicht sein, die Zweckmäßigkeit der dabei gewählten Bezirkseintheilung, die dabei gezogenen Gerichtsgränzen und gewählten Gerichtssitze, so wie die beabsichtigte Dotation der Gerichte im Einzelnen zum Gegenstande der Besprechung zu machen, indem wir die Beurtheilung solcher mit den lokalen Eigenthümlichkeiten, Bedürfnissen und Wünschen so innig zusammenhängenden Fragen gerne Sachkundigeren an Ort und Stelle überlassen.

Für uns mag es genügen, die Zahl der zu errichtenden Gerichte nach ihren verschiedenen Ordnungen, die durchschnittliche Ausdehnung deren Gerichtssprengel in den einzelnen Kronländern und die innere Organisation derselben, in soweit diese aus den beigedruckten summarischen Uebersichten nicht wohl im Einzelnen entnommen werden kann, mit kurzen Worten anzudeuten, und hieran diejenigen Bemerkungen anzureihen, die sich uns hiebei gleichsam als Ergänzung des im Vorhergehenden ausgesprochenen Urtheiles aufdringen.

Die Zahl der in den genannten Ländern zn bestellenden Gerichte geht aus nachfolgender Zusammenstellung hervor.

Kronländer.	Flächenraum in □ Meilen.	Einwohnerzahl.	Oberlandesgerichte.	Landesgerichte.	Handelsgerichte.	Bezirks-Collegialgerichte.	Bezirksgerichte. II. Classe.	Bezirksgerichte. III. Classe.	Zusammen.
Oesterreich unter der Enns	343.8	1,494 399	1	4	1	11	65	5	87
Oesterreich ob der Enns und Salzburg	332 8	856.694	1	3	—	12	52	6	74
Steiermark . . .	390 6	1,003.074	1	3	—	16	52	1	73
Kärnthen u. Krain	253.8	784.866	1	3	—	12	51	—	67
Küstenland sammt Görz u. Gradiska	139.1	500.101	1	3	1	7	25	—	37
Tirol sammt Vorarlberg	500.1	859.250	1	5	—	4	64	6	80
Böhmen	902.7	4,347.962	1	13	—	30	179	2	225
Mähren u. Schlesien	476.6	2,250.594	1	8	—	23	79	—	111
Zusammen	3339 5	12,096.940	8	42	2	115	567	20	754

Mit Rücksicht auf den Flächenraum und die Bevölkerung in den einzelnen Kronländern umfaßt daher im Durchschnitte der Bezirk:

	Eines Landesgerichtes oder Schwurgerichtes für Verbrechen:	Eines Strafgerichtes für Vergehen:	Eines Bezirksgerichtes:
In Oesterreich unter der Enns . .	86 □ M. mit 373.600 E.	22.9 □ M. mit 100.000 E.	4.24 □ M. mit 18.450 E.
„ Oesterreich ob der Enns und Salzburg	111 „ „ 285.565 „	22.2 „ „ 57.113 „	4.75 „ „ 12.238 „
„ Steiermark . .	130.2 „ „ 334.360 „	20.6 „ „ 52.800 „	5.52 „ „ 14.537 „
„ Kärnthen und Krain . . .	84.6 „ „ 261.622 „	16.9 „ „ 52.324 „	4.03 „ „ 12.460 „
Im Küstenlande .	45.7 „ „ 166.700 „	13.9 „ „ 50.010 „	4.35 „ „ 15.630 „
In Tirol . . .	100 „ „ 171.850 „	55.6 „ „ 95.472 „	6.76 „ „ 11.612 „
„ Böhmen . . .	69.4 „ „ 334.460 „	30 „ „ 101.115 „	4.28 „ „ 20.606 „
„ Mähren u. Schlesien	59.6 „ „ 281.325 „	15.4 „ „ 72.610 „	4.67 „ „ 22.065 „
Im Ganzen . .	79.5 „ „ 288.000 „	21.3 „ „ 77.050 „	4.76 „ „ 17.232 „

Bei jedem Oberlandesgericht ist ein Präsident, bei jenen in Wien, Innsbruck, Prag und Brünn auch ein Senatspräsident angestellt. Eine Abtheilung in bestimmte Kammern findet bei denselben nicht Statt. In Tirol wird übrigens aus Rücksicht für die italienische Bevölkerung von Südtirol ein eigener und ganz unabhängiger Senat mit einem Senatspräsidenten und 6 Räthen nach Trient verlegt werden.

Die Zahl der Räthe an den Oberlandesgerichten steigt von mindestens 6 bis zu 16, in Prag endlich bis auf 26.

Von den Landesgerichten erhalten nur diejenigen, die aus den bisher bestandenen Stadt- und Landrechten gebildet werden zu wollen scheinen, und wo bereits dermal deren vorhanden waren, einen eigenen Präsidenten, nämlich jene in Wien, Linz, Salzburg, Grätz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Innsbruck, Prag und Brünn. Bei dem Wiener Landesgerichte sind außerdem auch noch 2 Senatspräsidenten selbstständig angestellt.

Die Präsidenten der übrigen Landesgerichte so wie die Senatspräsidenten der Landesgerichte zu Wien (welches deren im Ganzen 4 zählt), Linz, Grätz, Klagenfurt, Triest, Prag (?) und Brünn werden aus dem Stande der Oberlandesgerichtsräthe des Kronlandes entnommen.

Die Zahl der Räthe bei den Landesgerichten varirt von 4 bis zu 40.

Es sind darunter:

3	mit	4	Räthen	(Feldkirch, Trient, Roveredo.)
4	„	5	„	(Wienerisch-Neustadt, Reichenberg, Znaim und Teschen.)
15	„	6	„	(Steyer, Salzburg, Leoben, Neustadtl, Görz, Rovigno, Innsbruck, Botzen, Budweis, Brür, Pisek, Iglau, Hradisch, Neutitscheiu, Troppau.)
8	„	7	„	(Krems, St. Pölten, Laibach, Triest, Tabor, Hohenmauth, Böhm. Laippa und Eger.)
6	„	8	„	(Cilly, Klagenfurt, Kuttenberg, Königgrätz, Pilsen, Olmütz.)
1	„	9	„	(Gitschin.)
2	„	10	„	(Linz und Grätz.)
1	„	12	„	(Brünn.)
1	„	18	„	(Prag.)
1	„	40	„	(Wien.)

Außerdem sollen auch bei jedem Landesgerichte eine größere Anzahl von Landesgerichtsassessoren angestellt werden.

Dieselben haben die Bestimmung, nicht nur als Ergänzungsrichter und Instruktionsrichter zu fungiren, sondern auch nach Bedarf diejenigen Geschäfte, die nach der bisherigen (auch ferner beibehaltenen) Gerichtsordnung den Sekretären und Protokollisten oblagen, zu versehen; sie werden jedoch sehr wahrscheinlich, da bei den Landesgerichten allein für die Competenz über Vergehen in erster und zweiter Instanz zwei abgesonderte Senate zusammen von 8 Richtern nothwendig sind, wozu die Anzahl der Räthe bei der Mehrzahl dieser Gerichte nicht hinreicht, von diesem ersteren Berufe fast ganz in Anspruch genommen werden.

Für die Geschäfte letzterer Art sind übrigens auch die Auskultanten bestimmt, deren eine bestimmte Zahl für jedes Kronland festgesetzt ist und die dann nach dem Ermessen des Präsidenten des Oberlandesgerichtes bei allen Gerichten des Kronlandes beliebig verwendet werden können. Obwohl deren Zahl nicht ganz gering ist, so ist es doch mit Rücksicht auf das oben Bemerkte augenfällig, daß das Präliminare des Ministeriums in dieser Beziehung weitaus nicht zulangen, sondern eine Vermehrung derselben auf wenigstens die doppelte Zahl zur Nothwendigkeit werden wird.

Bei jedem Oberlandesgerichte und Landesgerichte ist ein Sekretär (der bei den größten Gerichten auch noch einen oder zwei Untersekretäre hat), dann bei den größeren Landesgerichten auch ein Archivar bestellt. Der Sekretär hat jedoch mit dem eigentlichen Geschäfte des Sekretariats, nämlich mit Führung der Feder bei den Verhandlungen, Ausfertigung der Urtheile u. dgl. nichts zu schaffen, indem dieses den Assessoren und Auskultanten verbleibt, sondern ist nur zur Direktion der verschiedenen Hilfsämter, als Einreichungsprotokoll, Expedit und Registratur bestimmt. Eben so ist es auch einleuchtend, daß mit Rücksicht darauf, daß der gesammte Geschäftsmechanismus in bürgerlichen Rechtssachen nach dem Plane des früheren Justizministeriums ganz unverändert verbleiben soll, ein Archivar bei so großen mit zahllosen und voluminosen Akten überladenen Gerichten auch nicht im Entferntesten genügen kann, und daher die eigentlich für den currenten Schreibdienst bestimmten Kanzlisten vorzugsweise für die Beschäftigung der bisherigen Registratoren, Registranten und Einreichungsprotokollisten, deren Namen eingehen, werden verwendet werden müssen. Die eigentliche schreibende Thätigkeit in den unteren Regionen wird daher künftighin größtentheils nur durch Tagschreiber versehen werden, was mit Rücksicht auf die so sehr Noth thuende Oekonomie gewiß alle Anerkennung verdient.

Die zwei Handelsgerichte zu Wien und Triest, deren in dem ministeriellen Organisationsoperate Erwähnung geschieht,

haben vom Neuen nichts als den Namen. Ihre Einrichtung ist ganz so, wie die der bisher dort bestandenen Merkantil- und Wechselgerichte.

Die Bezirksgerichte zerfallen in drei Klassen: die Bezirksgerichte erster Klasse sind zugleich auch Bezirks-Collegialgerichte und zur Aburtheilung von Vergehen bestimmt. An der Spitze derselben steht ein Landesgerichtsrath. Die Funktionen der Richter bei diesen Strafgerichten versehen Bezirksgerichts-Assessoren. Die Zahl der letzteren steigt von 3 bis zu 6 *).

Die Bezirksgerichte zweiter und dritter Klasse werden von Bezirksrichtern verwaltet. Nur bei den Bezirksgerichten in Wien (8), Prag (4) und Triest (3) stehen ebenfalls Landesgerichtsräthe an der Spitze dieser Bezirksgerichte, und sind denselben Bezirksgerichts-Assessoren beigeordnet. Bei letzteren verwaltet je eine Sektion des Bezirksgerichtes in der inneren Stadt insbesondere das gesammte Depositenamt, eine andere das Grundbuch und die Landtafel und hat zu diesem Behufe ein dem Bedarfe dieser Geschäftszweige entsprechendes, sehr zahlreiches Dienstpersonale zur Seite.

Die Bezirksgerichte zweiter und dritter Klasse unterscheiden sich in Beziehung auf die Besetzung darin, daß bei ersterer auch noch wenigstens ein Adjunkt angestellt ist, der die gesammten Sekretariatsgeschäfte besorgt. Außerdem sind auch bei einem großen Theile dieser ersteren Gerichte Grundbuchsführer, in Böhmen und Mähren auch Waisenrechnungsführer angestellt.

Bei den Bezirksgerichten dritter Klasse hat der Bezirksrichter alle Geschäfte, insbesondere auch die Grundbuchsführung selbst zu versehen.

Wie man sieht, war man von Seite des Ministeriums strenge darauf bedacht, bei der Dotirung der neuen Gerichte alle nur immer mögliche Einschränkung eintreten zu lassen, und zwar selbst auf die Gefahr hin, daß die verheißenen Reformen in der wirklichen Durchführung zum Theile von dem gewünschten und beabsichtigten Ziele bedeutend entfernt bleiben möchten.

Nichtsdestoweniger bietet das nach dem Präliminare des Ministeriums benöthigte Personale bei den Gerichten der obengenann-

---

*) Nur bei dem Bezirksgerichte in Tamsweg in Salzburg fanden wir nur zwei Assessoren aufgeführt, was, wenn der Instruktionsrichter an der Fällung des Urtheiles nicht Antheil haben soll, sich kaum erklären läßt.

ten Kronländer allein schon eine sehr respektable Zahl dar, wie sich aus nachfolgender Zusammenstellung ergibt:

Kronländer.	Präsidenter.	Oberlandesgerichtsräthe.	Landesgerichtsräthe und Bezirksrichter.	Assessoren.	Auskultanten.	Staats-Anwälte.	Unterbeamte.	Diener.	Zusammen.
Oesterreich unter der Enns . .	11	15	148	115	60	36	415	337	1137
Oesterreich ob der Enns sammt Salzburg	5	9	92	56	40	32	252	211	697
Steiermark	5	11	93	78	40	30	329	264	850
Kärnthen und Krain	5	9	84	56	30	26	266	224	700
Küstenland mit Görz u. Gradisca . . . . ,	6	9	73	49	24	20	177	140	478
Tirol mit Vorarlberg . . .	7	13	96	40	50	32	266	203	707
Böhmen	17	26	313	195	140	81	1174	560	2506
Mähren und Schlesien . . .	11	16	155	117	80	46	607	364	1396
Im Ganzen	67	108	1034 *)	706 **)	464	303	3486	2303	8471

Die gleiche Mäßigung, mit welcher bei Bestimmung der Zahl des vorläufigen Beamtenstandes vorgegangen wurde, hat das Ministerium auch bei Bemessung der Gehalte bewiesen. Die Gehalte der bei den Gerichten angestellten Beamten betragen nemlich durchschnittlich wie folgt:

Präsidenten des Oberlandesgerichtes 5000 fl.
Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes 4000 fl.
Präsidenten der Landesgerichte 4000 fl.
Oberlandesgerichtsräthe 2500, 2000 fl.
Landesgerichtsräthe 2000, 1800, 1600 und 1400 fl.
Landesgerichtsassessoren 1200, 1000 und 800 fl.
Bezirksrichter II. Klasse 1200 und 1000 fl.
Bezirksrichter III. Klasse 800 fl.
Bezirksgerichtsassessoren 800 fl.
Bezirksgerichtsadjunkten 600 fl.
Grundbuchsführer 600 fl.
Auskultanten 400 und 300 fl.

*) Darunter sind 232 Landesgerichtsräthe, 115 Bezirks-Collegialgerichtsvorsteher, 587 Bezirksrichter II. und III. Klasse (einschließig der bei den Bezirksgerichten in Wien, Prag und Triest beschäftigten 17 Landesgerichtsräthe).

**) Darunter sind 295 Landesgerichtsassessoren und 411 Bezirksgerichtsassessoren.

Sekretäre 1800, 1600, 1400, 1200 fl.
Archivare 1200 und 1000 fl.
Kanzlisten 800, 700, 600, 400, 350 fl.
Kerkermeister 400 fl.
Gefangenaufseher 300, 250 fl,
Gerichtsvollzieher 500, 400, 350, 300 und 250 fl.
Gehilfen 300 und 200 fl.
Untere Diener 500, 400, 350, 300, 250, 200 und 180 fl.

In Wien und Triest beziehen die Beamten wie bisher Quartiergelder und zwar die Präsidenten von 600 fl. die Oberlandesgerichtsräthe von 200 fl., Landesgerichtsräthe von 150 fl. Assessoren von 80 fl., Sekretäre und Archivare von 100 fl., die unteren Beamten und Diener von 50 und 30 fl.

Außerdem sind auch noch, mit Rücksicht auf den Dienstort und zum Theile auf das Dienstalter der Beamten der betreffenden Diensteskathegorien, Funktionszulagen und zwar für Präsidenten von 1000 fl., für Oberlandesgerichtsräthe von 500 und 300 fl., für Landesgerichtsräthe von 200 fl., für untergeordnete Beamten und Diener endlich von 200, 100 und 50 fl. in den Voranschlag aufgenommen.

Eine besondere Erwähnung endlich verdient auch noch die Einrichtung der Staatsanwaltschaft.

Bei jedem Oberlandesgerichte wird ein Generalprokurator mit einem Bezuge von 5000 fl. (die Funktionszulage inbegriffen) nebst einem Substituten mit 2000 bis 3000 fl., bei jedem der Landesgerichte ein Staatsanwalt mit 2000 bis 3500 fl. Gehalt nebst 2 bis 12 Substituten angestellt.

Bei den Bezirks-Collegialgerichten versieht stets ein einziger Staatsanwaltssubstitut den Dienst des öffentlichen Ministeriums.

Die Staatsanwaltsstellvertreter beziehen in Wien und Triest Gehalte von 1400 bis 1800 fl., außer diesen Städten von 1200, 1000 und 800 fl.

So sehr wir auch einer gewissenhaften Einschränkung bei Bestimmung der Zahl und der Bezüge der Beamten, namentlich unter den dermaligen Verhältnissen, das Wort führen müssen, so können wir doch derselben dann nicht beistimmen, wenn sie die Grenzen überschreitet, innerhalb welcher sie ein Verdienst ist. Dieses scheint uns aber allerdings in Betreff des zuletzt beregten Gegenstandes der Fall zu sein.

Das Amt des Staatsanwaltes ist, selbst bei Beschränkung dessen Wirkungskreises auf die Funktionen des öffentlichen Anklägers, von solcher Wichtigkeit, und bedingt eine so vielseitige wissenschaft-

liche und praktische Bildung und Gewandtheit, daß wir mit Grund etwas bange sein mögen, für dieses Amt in naher Zukunft schon die hinreichende Zahl gehörig geeigenschafteter Männer in unseren Ländern zu finden. Sollen nicht aus diesem Grunde die Früchte der beabsichtigten Reform der Kriminalprozedur uns entgehen, so muß das Ministerium trachten, hiefür die tüchtigsten Kräfte aus den Reihen unserer leider dafür wenig vorgebildeten Juristen zu gewinnen. Hiezu so wie für die Sicherung der einflußreichen Stellung, deren der Staatsanwalt dem Gerichte gegenüber so sehr bedarf, wird aber wohl dadurch wenig gesorgt, wenn man dem Staatsanwalte eine materielle Stellung anweiset, die er zum Theile mit dem untergeordnetsten Bezirksgerichtsassessor, ja mit einem gewöhnlichen Kanzlisten theilt, während man doch anderwärts, namentlich in Frankreich, es als Bedürfniß erkannt hat, ihm allenthalben eine mit jener des Präsidenten des Gerichtshofes gleiche Stellung einzuräumen.

Eben so wenig können wir begreifen, wie man glauben konnte, daß für die Funktionen, welche dem Generalprokurator beim Oberlandesgerichte, insbesondere z. B. bei jenen in Wien, Prag, Brünn obliegen, die Thätigkeit des Generalprokurators und eines einzigen Substituten ausreichen werde, wo doch offenbar die amtliche Thätigkeit desselben in Beziehung auf Erhebung der Anklage wegen Verbrechen allein schon das Drei- bis Vierfache an Arbeitskräften erfordert.

In dieser Beziehung wird daher der ministerielle Voranschlag wohl nur als ein sehr provisorischer zu betrachten seyn.

In Betreff der künftigen Einrichtung des Cassationshofes verlautete bisher noch nichts, und doch sollte dieser der Schlußstein des ganzen Neubaues seyn.

Wir können unmöglich glauben, daß die Absicht des Ministeriums dahin gehen könne, einfach nur die Aufschrift vor dem Thore des bisherigen obersten Gerichtshofes zu ändern, und, wie bereits gerüchtweise verlautete, die Einrichtung der Staatsbehörde bei diesem höchsten Tribunale einstweilen ganz auf sich beruhen zu lassen, und die Wahrnehmung dieses Amtes lediglich in Art einer aushilfsweisen Dienstleistung dem Generalprokurator des Oberlandesgerichtes in Wien zu übertragen. Eine Sparsamkeit, welche die Würde des höchsten Tribunals im Staate, des wichtigsten Trägers der Rechtseinheit in Oesterreich geradezu Preis gäbe, könnte — davon sind wir überzeugt — gewiß auf Dank und Anerkennung keinen Anspruch machen.

Wir geben zum Schlusse eine Uebersicht der Gehalte, welche den bei der Rechtspflege in den obengenannten Kronländern anzu-

stellenden Beamten und Dienern nach dem ministeriellen Voranschlage gewährt werden sollen, aus welchen sich die vom Ministertum hiebei beobachtete Mäßigung wohl am besten ergeben dürfte.

Nach ihren Gehaltsbezügen (ohne Funktionszulagen und Quartiergelder) vertheilen sich nämlich die bei der Justizpflege in diesen Ländern anzustellenden Beamten und Diener, wie folgt:

	mit 4000 bis 6000 fl.	mit 2500 bis 3000 fl.	mit 2000 fl.	mit 1800 fl.	mit 1600 fl.	mit 1400 fl.	mit 1200 fl.	mit 1000 fl.	mit 800 fl.
Personen des Richterstandes: als Präsidenten, Räthe, Richter und Assessoren	26	83	88	35	218	189	370	377	529
Untergeordnete Beamte und Diener	—	—	1	2	14	7	30	101	90
Beamten der Staatsbehörde	9	23	28	5	6	4	75	79	85
Zusammen	35	106	117	42	238	200	475	557	704

	mit 700 fl.	mit 600 fl.	mit 500 fl.	mit 400 fl.	mit 350 fl.	mit 300 fl.	mit 250 fl.	mit 200 fl.	mit 180 fl.	Zusammen.
Personen des Richterstandes: als Präsidenten, Räthe, Richter und Assessoren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1915
Untergeordnete Beamte und Diener	196	1213	251	1008	697	455	973	782	8	5828
Beamten der Staatsbehörde	6	12	97	122	2	88	87	—	—	728
Zusammen	202	1225	348	1130	699	543	1060	782	8	8471

Ungeachtet man dem ministeriellen Voranschlage, insbesondere was die Festsetzung der Gehalte der Richterpersonen und der Beamten der Staatsbehörde anbelangt, Verschwendung gewiß nicht vorwerfen kann, beträgt dennoch die Gesammtsumme der für die Gehalte der Justizbeamten in obigen Kronländern nöthigen Dotation nicht weniger als 5,525.200 fl. C. M., wobei jedoch die Kosten für die in großer Zahl nöthigen Tagschreiber, Kanzeipauschalien *), Beheizung und Beleuchtung, Miethe für Gerichtslokalitäten, Pensionen, Gnadengaben, Aushilfen, endlich die bisher wenig gekannten Criminalkosten noch gar nicht mit inbegriffen sind.

Obiger Gesammtaufwand vertheilt sich unter die einzelnen Kathegorien von Beamten, wie folgt:

*) Nach den von den Landescommissionen vorläufig gefertigten Voranschlägen würden die Diurnen der Tagschreiber 247.380 fl., die Kanzleipauschalien der Beamten 122.742 fl. in Anspruch nehmen

67	Präsidenten mit	228.900	fl.
108	Oberlandesgerichtsräthe mit .	266.900	„
332	Landesgerichtsräthe mit . .	537.050	„
115	Bezirks-Collegialgerichtsvorsteher mit	173.200	„
587	Bezirksrichter mit	655.750	„
295	Landesgerichtsassessoren mit .	232.280	„
411	Bezirksgerichtsassessoren mit .	397.320	„
464	Auskultanten mit	163.900	„
303	Staatsanwälte mit . . .	416.650	„
3,486	Untere Beamte	1,878.420	„
2,303	Diener	579.830	„
	Zusammen	5,525.200	fl.

Rechnet man zu dieser Summe das Erforderniß für die obgenannten weiteren Bedürfnisse der Rechtspflege, so gelangt man gewiß zu einem Gesammtaufwand für die Justizpflege, welche hinter dem von uns präliminirten und alle am ersten Reichstage vertretenen Länder umfassenden Voranschlage nicht weit zurückbleibt.

In wieferne es möglich sei, die dadurch erwachsende unverhältnißmäßige Belastung der Staatsfinanzen zu vermindern, und daß solches auf nachhaltige und zugleich segenbringende Weise nur durch sofortige gründliche Reform des Verfahrens in Sachen des bürgerlichen Rechtes und Beseitigung des mit dem alten System verbundenen kostspieligen und unzweckmäßigen Mechanismus bewirkt werden könne, haben wir bereits oben ausgeführt und werden hier nicht weiter darauf zurückkommen.

Doch können wir nicht umhin, auch hier noch einmal und unter Bezugnahme auf die durch obige Ziffer sich darbietenden praktischen Belege, den dringenden Wunsch auszusprechen, daß das Justizministerium unter der Leitung seines neuen und rüstigen Chefs den Fortschritt in diesem Zweige der Gesetzgebung kräftig und entschieden in die Hand nehmen und uns auf diese Weise nunmehr auch bald in den Besitz der neuen Institutionen versetzen wolle, von denen wir vor der Hand nicht viel mehr als die Namen besitzen.

General-Uebersicht

des

künftigen Personal- und Besoldungsstandes bei den Gerichten in den zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Ländern.

1. Personalstand.

Länder.	Oberlandesgerichte.	Landesgerichte.	Handelsgerichte.	Bezirks-Collegialgerichte.	Bezirksgerichte.	Staats-Anwaltschaften.	Auskultanten.	Zusammen.
Niederösterreich	35	285	30	126	518	83	60	1137
Oberösterreich und Salzburg .	20	102	—	128	333	74	40	697
Steiermark	25	100	—	188	415	82	40	850
Kärnthen und Krain	23	92	—	136	353	66	30	700
Küstenland sammt Görz und Gradiska	22	86	13	71	210	52	24	478
Tirol sammt Vorarlberg . .	35	127	—	62	367	66	50	707
Böhmen	48	384	—	404	1342	188	140	2506
Mähren und Schlesien . . .	35	235	—	252	677	117	80	1396
Zusammen . . .	243	1411	43	1367	4215	728	464	8471
		1454						

2. Besoldungsstand.

Länder.	Oberlandesgerichte.	Landesgerichte.	Handelsgerichte.	Bezirks-Collegialgerichte.	Bezirksgerichte.	Staats-Anwaltschaften.	Auskultanten.	Zusammen.
Niederösterreich	68.090	263.360	33.940	78.200	310.280	78.840	22.500	855.210
Oberösterreich u. Salzburg . .	31.100	90.500	—	75.750	167.050	57.150	14.000	435.550
Steiermark . .	37.400	89.250	—	111.000	200.300	58.450	14.000	510.400
Kärnthen und Krain	32.900	82.150	—	78.950	174.950	50.250	10.500	429.700
Küstenl. sammt Görz und Gradiska	35.900	86.680	15.540	41.350	108.420	47.350	8.400	343.640
Tirol sammt Vorarlberg .	54.300	117.350	—	27.300	188.250	60.900	17.500	465.600
Böhmen	90.650	356.950	—	241.000	739.200	143.800	49.000	1,620.600
Mähren und Schlesien . . .	55.500	204.900	—	148.500	340.250	87.350	28.000	864.500
Zusammen . .	405.840	1,291.140	49.480	802,050	2,228,700	584.090	163.900	5,525.200
		1,340.620						

I. Oberlandesgerichte.

1. Personalstand.

Länder.	Zahl d. Gerichte.	Präsidenten.	Räthe.	Unterbeamte.	Diener.	Zusammen.	Auskultanten.
Niederösterreich	1	2	15	10	8	35	60
Oberösterreich und Salzburg . . .	1	1	9	5	5	20	40
Steiermark	1	1	11	7	6	25	40
Kärnthen und Krain	1	1	9	7	6	23	30
Küstenland sammt Görz und Gradiska	1	1	9	6	6	22	24
Tirol sammt Vorarlberg	1	2	13	10	10	35	50
Böhmen	1	2	26	10	10	48	140
Mähren und Schlesien	1	2	16	9	8	35	80
Zusammen	8	12	108	64	59	243	464

2. Besoldungsstand.

Länder.	Zahl d. Gerichte.	Präsidenten.	Räthe.	Unterbeamte.	Diener.	Zusammen.	Auskultanten.
Niederösterreich . . .	1	12.400	42.500	9.600	3.590	68.090	22.500
Oberösterreich u. Salzburg	1	5.000	20.000	4.400	1.700	31.100	14.000
Steiermark	1	5.000	24.500	5.800	2.100	37.400	14.000
Kärnthen u. Krain .	1	5.000	20.000	5.800	2.100	32.900	10.500
Küstenl. sammt Görz und Gradiska . . .	1	5.800	22.400	5.350	2.350	35.900	8.400
Tirol sammt Vorarlb	1	9.000	33.000	8.800	3.500	54.300	17.500
Böhmen	1	10.000	68.500	8.600	3.550	90.650	49.000
Mähren und Schlesien	1	9.000	36.000	7.800	2.700	55.500	28.000
Zusammen . .	8	61.200	266.900	56.150	21.590	405.840	163.900

Anmerkungen: 1. Unter der Zahl der Oberlandesgerichtsräthe sind nur die bei denselben wirklich angestellten aufgeführt. Diejenigen Räthe, die bleibend als Präsidenten oder Senatspräsidenten bei den Landesgerichten verwendet werden, erscheinen im Stande der Landesgerichte.

2. In Tirol ist ein abgesonderter Senat des Oberlandesgerichtes zu Trient mit 1 Präsidenten und 6 Räthen.

3. Die Geschäfte der bisherigen Sekretäre und Protokollisten werden künftig nur von Auskultanten versehen.

II. Landesgerichte (u. Handelsgerichte).

1. Personalstand.

Länder.	Zahl d. Gerichte.	Präsidenten.	Räthe.	Assessoren.	Unterbeamte.	Diener.	Zusammen.
Niederösterreich	5	9	65	33	104	104	315
Oberösterreich und Salzburg . . .	3	4	22	18	34	24	102
Steiermark	3	4	24	18	28	26	100
Kärnthen und Krain	3	4	21	16	26	25	92
Küstenland sammt Görz und Gradiska	4	5	21	20	28	25	99
Tirol sammt Vorarlberg	5	5	24	24	36	38	127
Böhmen	13	15	102	60	116	91	384
Mähren und Schlesien	8	9	53	42	77	54	235
Zusammen	44	55	332	231	449	387	1454

2. Besoldungsstand.

Länder.	Zahl d. Gerichte.	Präsidenten.	Räthe.	Assessoren.	Unterbeamte.	Diener.	Zusammen.
Niederösterreich .	5	34.300	119.900	33.640	75.060	34.400	297.300
Oberösterreich u. Salzburg	3	12.500	33.800	18.000	19.950	6.250	90.500
Steiermark . . .	3	11.000	36.800	18.000	16.500	6.950	89.250
Kärnthen u. Krain	3	12.500	32.200	16.000	14.800	6.650	82.150
Küstenland sammt Görz u. Gradiska	4	17.900	36.350	20.680	19.240	8.090	102.220
Tirol s. Vorarlb.	5	14.000	36.600	24.000	34.550	8.200	117.350
Böhmen	13	37.500	159.800	60.000	74.700	24.950	356.950
Mähren u. Schles.	8	23.000	81.600	42.000	44.100	14.200	204.900
Zusammen . . .	44	162 700	537.050	232.280	298.900	109.690	1,340.620

Anmerkungen: 1. In dieser Uebersicht sind auch die zwei Handelsgerichte zu Wien und Triest einbegriffen.

2. Die Vorsteher der Bezirks-Collegialgerichte, welche in den Organisirungsoperaten unter der Zahl der Landesgerichtsräthe sich befinden, sind in dieser Uebersicht ausgeschieden und (unter Annahme einer gleichen Zahl von jeder Gehaltsstufe) in den Stand der Bezirks-Collegialgerichte eingereiht.

3. Ein Gleiches gilt auch von den Bezirksgerichts-Assessoren und den sonstigen Unterbeamten.

4. Bei dem Wiener Landesgerichte ist auch einbezogen der Aufwand für das Gefangenhaus und die bisher damit verbundene Strafanstalt mit 14 Beamten, 45 Dienern und einem Bedeckungserforderniß von 16820 fl. (ohne die Pauschalien pr. 4723 fl. 30 kr.).

III. Bezirks-Collegialgerichte.

1. Personalstand.

Länder.	Zahl der Gerichte.	Gerichts-Vorsteher.	Assessoren.	Unterbeamte.	Diener.	Zusammen.
Niederösterreich	11	11	40	42	33	126
Oberösterreich und Salzburg . . .	12	12	38	39	39	128
Steiermark	16	16	60	56	56	188
Kärnthen und Krain	12	12	40	39	45	136
Küstenland sammt Görz und Gradiska	7	7	22	20	22	71
Tirol sammt Vorarlberg	4	4	16	27	15	62
Böhmen	30	30	120	131	123	404
Mähren und Schlesien	23	23	75	77	77	252
Zusammen	115	115	411	431	410	1367

2. Besoldungsstand.

Länder.	Zahl der Gerichte.	Gerichts-Vorsteher.	Assessoren.	Unterbeamte.	Diener.	Zusammen.
Niederösterreich . . .	11	17.400	32.600	20.800	7.400	78.200
Oberösterreich und Salzburg	12	18.000	30.400	18.450	8.900	75.750
Steiermark	16	24.000	48.000	25.900	13.100	111.000
Kärnthen und Krain . .	12	18.000	32.000	18.400	10.550	78.950
Küstenland sammt Görz und Gradiska . . .	7	10.400	17.600	8.350	5.000	41.350
Tirol sammt Vorarlberg .	4	6.000	12.800	5.000	3.500	27.300
Böhmen	30	45.000	96 000	67.700	32.300	241.000
Mähren und Schlesien .	23	34.400	60.000	36.050	18.050	148.500
Zusammen . .	115	173.200	329.400	200.650	98.800	802.050

IV. Bezirksgerichte.

1. Personalstand.

Länder.	Zahl der Gerichte.	Bezirks-Richter.	Assessoren.	Unterbeamte.	Diener.	Zusammen.
Niederösterreich	70	72	42	233	171	518
Oberösterreich und Salzburg . . .	58	58	—	152	123	333
Steiermark	53	53	—	211	151	415
Kärnthen und Krain	51	51	—	174	128	353
Küstenland sammt Görz und Gradiska	25	25	7	105	73	210
Tirol sammt Vorarlberg	68	68	—	175	124	367
Böhmen	181	181	15	856	290	1342
Mähren und Schlesien	79	79	—	409	189	677
Zusammen	585	587	64	2315	1249	4215

2. Besoldungsstand.

Länder.	Zahl der Gerichte.	Bezirks-Richter.	Assessoren.	Unterbeamte.	Diener.	Zusammen.
Niederösterreich . .	70	86.100	45.360	133.030	45.790	310.280
Oberösterreich u. Salzburg	58	62.000	—	77.550	27.500	167.050
Steiermark . . .	53	58.800	—	108.050	33.450	200.300
Kärnthen und Krain	51	57.200	—	89.550	28.200	174.950
Küstenl. sammt Görz und Gradiska . .	25	30.850	7.560	52.560	17.450	108.420
Tirol sammt Vorarlb.	68	72.800	—	87.250	28.200	188.250
Böhmen	181	200.800	15.000	453.500	69.900	739.200
Mähren und Schlesien	79	87.200	—	211.150	41.900	340.250
Zusammen .	585	655.750	67.920	1,212.640	292.390	2.228.700

Anmerkungen: 1. Bei den Bezirksgerichten in Wien, Triest und Prag sind Landesgerichtsräthe als Bezirksrichter angestellt.

2. Assessoren befinden sich nur bei den Bezirksgerichten in Wien, Triest und Prag. Diese Gerichte beschäftigen, und zwar: in Wien 10 Landesgerichtsräthe, 42 Assessoren und 103 untere Beamte und Diener; in Triest 3 Landesgerichtsräthe, 7 Assessoren und 19 untere Beamte und Diener; in Prag 4 Landesgerichtsräthe, 15 Assessoren und 38 untere Beamte und Diener, und benöthigen einen Besoldungsaufwand von 126,680 fl., 23,820 fl. und 42,800 fl.

3. In Böhmen und Mähren sind auch provisorische Waisenrechnungsführer, und zwar für Böhmen 75, für Mähren 42, mit Besoldungen im Gesammtbetrage von 48,000 fl., rücksichtlich 27,000 fl. aufgeführt.

V. Staatsanwaltschaft.

1. Personalstand.

Länder.	General-Prokurator.	Staatsanwälte.	Staatsanwalts-Substituten.	Unterbeamte.	Diener.	Zusammen.
Niederösterreich	1	4	31	26	21	83
Oberösterreich und Salzburg . . .	1	3	28	22	20	74
Steiermark	1	3	26	27	25	82
Kärnthen und Krain	1	3	22	20	20	66
Küstenland sammt Görz und Gradiska	1	3	16	18	14	52
Tirol sammt Vorarlberg	2	5	25	18	16	66
Böhmen	1	13	67	61	46	188
Mähren und Schlesien	1	8	37	35	36	117
Zusammen	9	42	252	227	198	728

2. Besoldungsstand.

Länder.	General-Prokurator.	Staatsanwälte.	Staatsanwalts-Substituten.	Unterbeamte.	Diener.	Zusammen.
Niederösterreich . .	5.600	9.700	42.800	14.180	6.560	78.840
Oberösterreich und Salzburg . . .	5.000	7.000	29.000	10.400	5.750	57.150
Steiermark . . .	5.000	9.000	25.000	12.600	6.850	58.450
Kärnthen und Krain	5.000	7.000	23.000	9.500	5.750	50.250
Küstenl. sammt Görz und Gradiska . .	5.600	7.000	20.450	9.800	4.500	47.350
Tirol sammt Vorarlb.	9.000	11.000	27.000	9.000	4.900	60.300
Böhmen	5.000	29.000	68.500	28.400	12.900	143.900
Mähren u. Schlesien	5.000	18.000	38.000	16.200	10.150	87.350
Zusammen .	45.200	97.700	273.750	110.080	57.360	584.090

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sommaruga, Franz Philipp <<von>>,

Die Grundzüge der Gerichtsverfassug für die Länder der österreichischen Monarchie

Wien 1849

J.austr. 52 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543343-0